

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Stefan Keuter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/16667 –**

Verfahren der Maßnahmenbewilligung im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fragesteller interessieren sich für den Ablauf bzw. Prozess der Maßnahmenbewilligung im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

1. Wie ist das Verfahren der Maßnahmenbewilligung für Maßnahmen der bilateralen Technischen Zusammenarbeit ausgestaltet?
 - a) Welche Kategorien von Maßnahmen gibt es im Rahmen der bilateralen Technischen Zusammenarbeit?

Im Rahmen der bilateralen technischen Zusammenarbeit wird zwischen Regional- und Sektormaßnahmen unterschieden. Regionalmaßnahmen sind für die Zusammenarbeit mit Kooperationsländern und Regionalorganisationen vorgesehen. Sektormaßnahmen werden überregional zu sektoralen Themen konzipiert und arbeiten mit Akteuren zusammen, um sektorale entwicklungspolitische Ziele zu erreichen.

- b) Ist die Kategorisierung der Maßnahmen abschließend?

Ja.

- c) In welche einzelnen Verfahrensschritte gliedert sich die Maßnahmenbewilligung auf (bitte die einzelnen Verfahrensschritte erläutern)?

Die Maßnahmenbewilligung stellt einen Verfahrensschritt dar. Sie geschieht auf der Grundlage von Vorschlägen staatlicher Durchführungsorganisationen. Ein projektführendes Referat prüft dabei den Vorschlag auf die Kohärenz mit den entwicklungspolitischen Zielsetzungen und Leitlinien der Bundesregierung, auf entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit, auf die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und auf die Einhaltung von Beteiligungsregeln innerhalb der

Bundesregierung. Ergibt diese umfassende Prüfung ein positives Ergebnis, legt das projektführende Referat den Vorschlag der entsprechenden Hierarchie-Ebene im BMZ zur Bewilligung und anschließend dem Titelverwalter zur Auftragserteilung vor.

- d) Welche Unterschiede im Verfahren der Maßnahmenbewilligung gibt es hinsichtlich der verschiedenen Kategorien der Maßnahmen?

Zwischen den unterschiedlichen Kategorien bestehen keine Verfahrensunterschiede.

- e) Durch welche Verwaltungsvorschriften wird die Maßnahmenbewilligung geregelt?

Die Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung Nummer 4 vom 1. März 2007 enthält Regelungen über Förderentscheidungen der Bundesregierung für die bilaterale finanzielle und technische Zusammenarbeit. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und die Titelerläuterungen des Haushaltsgesetzes zu beachten.

- f) Wie werden die angewandten Verwaltungsvorschriften bezeichnet?

Eine angewandte Verwaltungsvorschrift zum Verfahrensschritt der Maßnahmenbewilligung im BMZ besteht nicht.

- g) Durch welche konkreten Maßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbewilligung wird die Wirtschaftlichkeit der zu bewilligenden Maßnahmen überprüft?

Eine Maßnahme wird nach Feststellung der Förderungswürdigkeit beauftragt. Die Frage der Wirtschaftlichkeit wird dabei auf Grundlage einer geplanten Kostenstruktur, der erwarteten Wirkungen, der Beiträge von Kooperationspartnern, der Risiken für die Zielerreichung und der vorgesehenen Fördersumme der Bundesregierung betrachtet. Die Wirtschaftlichkeit wird darüber hinaus auf Seiten der Durchführungsorganisationen über die Regelungen des Vergaberechts und des Preisrechts abgesichert.

2. Wie ist das Verfahren der Maßnahmenbewilligung für Maßnahmen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit ausgestaltet?

- a) Welche Kategorien von Maßnahmen gibt es im Rahmen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit?

Im Rahmen der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit wird zwischen reinen Haushaltsmittelfinanzierungen (FZ-Zuschüsse, FZ-Darlehen und FZ-Treuhandbeteiligungen), Entwicklungskrediten aus Haushalts- und Marktmitteln (zinsverbilligte Darlehen und Verbundfinanzierungen) sowie reinen Marktmittelfinanzierungen (Förderkredite und Förderbeteiligungen) unterschieden.

- b) Ist die Kategorisierung der Maßnahmen abschließend?

Ja.

- c) In welche einzelnen Verfahrensschritte gliedert sich die Maßnahmenbewilligung auf (bitte die einzelnen Verfahrensschritte erläutern)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1c verwiesen.

- d) Welche Unterschiede im Verfahren der Maßnahmenbewilligung gibt es hinsichtlich der verschiedenen Kategorien der Maßnahmen?

Bei reinen Marktmittelfinanzierungen (Förderkrediten und Förderbeteiligungen) entfällt die Prüfung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Die Einhaltung der Beteiligungsregel innerhalb der Bundesregierung wird bei diesen Maßnahmen vom Titelverwalter gewährleistet.

- e) Durch welche Verwaltungsvorschriften wird die Maßnahmenbewilligung geregelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1e verwiesen.

- f) Wie werden die angewandten Verwaltungsvorschriften bezeichnet?

Eine angewandte Verwaltungsvorschrift zum Verfahrensschritt der Maßnahmenbewilligung besteht nicht.

- g) Durch welche konkreten Maßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbewilligung wird die Wirtschaftlichkeit der zu bewilligenden Maßnahmen überprüft?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1g verwiesen.

3. Wie ist das Verfahren der Maßnahmenbewilligung für Maßnahmen-Sonderinitiativen aus Kapitel 23 10 des Einzelplans 23 (vgl. Bundeshaushalt 2018) ausgestaltet?

- a) Welche Kategorien von Maßnahmen gibt es im Rahmen der Sonderinitiativen?

Im Rahmen der Sonderinitiativen gibt es bilaterale, multilaterale, nichtstaatliche und Forschungsmaßnahmen.

- b) Ist die Kategorisierung der Maßnahmen abschließend?

Ja.

- c) In welche einzelnen Verfahrensschritte gliedert sich die Maßnahmenbewilligung auf (bitte die einzelnen Verfahrensschritte erläutern)?

Bezüglich der bilateralen Maßnahmen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Bei multilateralen Maßnahmen wird der Projektantrag der betreffenden Organisation geprüft und die Förderentscheidung innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Auf dieser Grundlage wird eine Zuwendungsvereinbarung mit der Organisation abgeschlossen. Bei nichtstaatlichen Maßnahmen erfolgt die Maßnahmenbewilligung auf der Basis der jeweils geltenden Richtlinien. Im Falle der Förderung von Maßnahmen privater Träger handelt es sich um die Richtlinie für die Förderung entwicklungswichtiger Verfahren privater deutscher Träger in der Fassung vom 1. Januar 2016. Diese ist veröffentlicht unter <https://bengo.engagement-global.de/downloads.html>. Im Falle der politischen Stiftungen liegen die Richtlinien dem Deutschen Bundestag als Ausschussdrucksache 19(19)285 des Ausschusses für wirtschaftliche Zusam-

menarbeit und Entwicklung vor. Die Mittel, die an die kirchlichen Zentralstellen für Entwicklungshilfe gehen, werden gemäß Förderrichtlinien (siehe Anlage) weitergereicht. Bei Forschungsmaßnahmen wird nach Prüfung des Projektantrags des potenziellen Zuwendungsempfängers eine Förderentscheidung auf der Grundlage eines Fördervermerks getroffen und eine Zuwendungsvereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger abgeschlossen.

- d) Welche Unterschiede im Verfahren der Maßnahmenbewilligung gibt es hinsichtlich der verschiedenen Kategorien der Maßnahmen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3c verwiesen.

- e) Durch welche Verwaltungsvorschriften wird die Maßnahmenbewilligung geregelt?

Bezüglich der bilateralen Maßnahmen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Bei multilateralen, nichtstaatlichen und Forschungsmaßnahmen wird die Maßnahmenbewilligung durch die Verwaltungsvorschriften zu § 23, § 44 und § 91 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) geregelt.

- f) Wie werden die angewandten Verwaltungsvorschriften bezeichnet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3e verwiesen.

- g) Durch welche konkreten Maßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbewilligung wird die Wirtschaftlichkeit der zu bewilligenden Maßnahmen überprüft?

Bezüglich der bilateralen Maßnahmen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Bei multilateralen, nichtstaatlichen und Forschungsmaßnahmen wird die Kostenplanung im Projektantrag durch einen Abgleich mit den angestrebten Ergebnissen des Projektes geprüft. Darüber hinaus wird die Einhaltung gesetzlicher Regelungen mit Bezug auf geplante Personal-, Honorar-, Reise- und Sachkosten geprüft.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT
UND ENTWICKLUNG**

**Verfahren der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen aus
Bundesmitteln vom 17.11.1983 in der Fassung vom 01.01.2015**

- I Grundsätze (Seite 2)
- II. BVV/SB Kirchen (Seite 9)
- III. BNBest-P/Kirchen (Seite 36)
- IV. a ZBau/Kirchen (Seite 53)
- IV. b NBest-Bau/Kirchen (Seite 57)

Anlagen (Seite 59):

- 1. Ergänzende und erläuternde Protokollerklärungen vom 17.11.1983
- 2. Muster für Antrag auf eine globale Zuwendung der Zentralstellen an das BMZ
- 3. a) Muster für Zwischennachweis zur Globalbewilligung
b) Muster für Verwendungsnachweis zur Globalbewilligung
- 4. Muster für Entscheidungsvorlage zu Vorhaben im Rahmen der Globalbewilligung
- 5. Muster für Verwendungsnachweise

I. Grundsätze der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen aus Bundesmitteln

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fördert entwicklungswichtige Vorhaben der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Priorität der kirchlichen Entwicklungsarbeit ist die Bekämpfung der weltweiten Armut und ihrer Ursachen. Der Bund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 23, 44 BHO. Die Fördermittel werden jährlich durch den Bundeshaushaltsplan festgelegt. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Aus den gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine zukünftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

Auf der Grundlage einer mehr als 50-jährigen partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und den von den Kirchen eingerichteten Zentralstellen (ZSt) (der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. – EZE - und der Katholischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. – KZE -) werden hiermit die Förderrichtlinien für die Bereitstellung von Bundesmitteln aus Kapitel 2302 Titel 896 04 (Entwicklungswichtige Vorhaben der Kirchen) vom 17.11.1983 in der Fassung vom 01.01.2002 fortgeschrieben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Maßnahmen sollen insbesondere

- armen und benachteiligten Menschen und Gruppen zugutekommen (Option für die Armen); grundsätzlich werden dabei keine gesellschaftlichen oder religiösen Gruppen ausgegrenzt;
- Voraussetzungen dafür schaffen, dass Selbsthilfefähigkeit entwickelt und Eigenverantwortung gestärkt wird;
- dazu beitragen, dass die armen und benachteiligten Menschen ihre Anliegen und Rechte in Staat und Gesellschaft aktiv vertreten können;

3

- gemeinnützige Partner-/ Trägerstrukturen und Organisationen der Bevölkerung in die Lage versetzen, die Armen qualifiziert dabei zu unterstützen, ihre Lebenssituation zu verbessern und die dafür notwendigen Vorhaben zu planen, durchzuführen, zu begleiten und daraus zu lernen;
 - geeignet sein, entwicklungswichtige Anliegen benachteiligter Gruppen zu stärken und deren Durchsetzung auf nationaler und transnationaler Ebene zu fördern, Handlungsspielräume zu erweitern sowie zu Frieden und Versöhnung beizutragen.
- 2.2 Die vorgenannten Maßnahmen werden in Afrika, Asien/Pazifik, Lateinamerika/Karibik sowie in ausgewählten Armutsregionen Ost- und Südosteuropas durchgeführt. Darüber hinaus können Maßnahmen in anderen Regionen gefördert werden, die für die vorgenannten Ziele besonders relevant sind, insbesondere deren Erreichung ermöglichen, verstärken oder ergänzen.
- 2.3 Soweit entwicklungswichtige Vorhaben aufgrund des Zusammenhangs auch Maßnahmen humanitärer Art umfassen, sind diesbezügliche Ausgaben förderfähig, sofern der Schwerpunkt auf den entwicklungswichtigen Bereichen liegt. Ebenso förderfähig sind die Kosten vorbereitender, begleitender und auswertender Maßnahmen zu Vorhaben.
- 2.4 Die ZSt treffen die Auswahl sowie die Entscheidung über die einzelnen Vorhaben im Rahmen des nachstehend näher beschriebenen Verfahrens der Globalbewilligung in eigener Verantwortung.
- 2.5 Gefördert werden Maßnahmen, die die Bedingungen für eine Anrechnung als "Official Development Assistance" (ODA) erfüllen.
- 2.6 Maßnahmen im Bereich der kirchlichen Verkündigung sind von der Förderung ebenso ausgeschlossen wie direkte Vorhaben staatlicher Stellen.

Nicht zuwendungsfähig sind Verwaltungskosten nichtstaatlicher Finanzierungsorganisationen mit rechtlichem Sitz in OECD-Ländern. Mit den Zuwendungen werden keine politischen Auflagen verbunden. Die entwicklungspolitischen Konzepte und Prinzipien des BMZ stellen – soweit zutreffend – eine Orientierung für die Entwicklungsarbeit der ZSt dar. Zu einzelnen entwicklungspolitischen Konzepten und Prinzipien des BMZ und der ZSt findet ein fortlaufender Dialog mit den ZSt statt. Sie sind darüber hinaus generell berechtigt, sich mit dem BMZ über einzelne Fragen der Förderung zu beraten.

2.7 Die Entwicklungsarbeit der beiden Kirchen wird in gleicher Höhe finanziell gefördert. Hiervon kann im Einzelfall im Einvernehmen mit den beiden ZSt abgewichen werden. Die geförderten Vorhaben werden grundsätzlich von örtlichen, nichtstaatlichen Trägern geplant und durchgeführt, die in der Regel einen erkennbaren Bezug zu den christlichen Kirchen bzw. zu christlichem Gedankengut aufweisen.

2.8 Zur Finanzierung der Vorhaben werden Eigenmittel erbracht. Der Anteil der Bundesmittel aus dem Einzelplan 23 und sonstigen öffentlichen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland an den insgesamt jährlich eingesetzten Mitteln beträgt höchstens 75%.

3. **Zuwendungsempfänger**

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Antragstellung durch die ZSt. Diese führen in der Regel keine eigenen Projekte durch, sondern leiten die Bundesmittel an ihre Partner weiter, die ihre Vorhaben in eigener Verantwortung planen und umsetzen.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen erfolgt durch globale Zuwendungen des BMZ an die ZSt, auf deren Grundlage diese über die einzelnen Vorhaben entscheiden.

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen zu einzelnen Vorhaben im Rahmen dieser Globalbewilligung bestimmen sich nach Abschnitt II, Ziffer 1; im Folgenden werden daher ergänzend die einzelnen Bestandteile des Globalbewilligungsverfahrens festgelegt:

4.1 **Planung**

Die ZSt legen dem BMZ vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ein gemeinsames Jahresplanungspapier vor. Es berücksichtigt die ihnen zugegangenen Projektanträge und den Dialog mit ihren Partnern, den Projektträgern. Inhalte des jährlichen Planungspapiers sind insbesondere:

- Ziele der jährlichen Förderung;
- regionale und sektorale Schwerpunkte;
- ggf. Zusammenarbeit in ausgewählten (Entwicklungs-) Ländern;
- Mittelbedarf für die Vorhaben;

- Evaluierungsplanung und ggf. -umsetzung (u.a. für Vorhaben, Förder(teil-)bereiche, ggf. differenziert nach Regionen; Förderregionen) einschließlich der zu Grunde zu legenden Erkenntnisziele.

Zur Feststellung der außenpolitischen Unbedenklichkeit durch das Auswärtige Amt (AA) enthält das Planungspapier der ZSt eine gesonderte Darstellung über die Fördertätigkeit in den sogenannten politisch sensiblen Ländern.

Darüber hinaus legen die ZSt in einem Drei- bis Fünfjahresrhythmus ein mittelfristiges Grundlagenpapier vor. Es beschreibt grundlegende Ziele, Handlungsprinzipien und -spektren der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit. Einzelne Aspekte oder Themen des Grundlagenpapiers oder des jährlichen Planungspapiers können in den Arbeitsbesprechungen vertieft werden.

4.2 **Planungsbesprechung**

Zwischen der Bundesregierung unter Federführung des BMZ und den ZSt findet grundsätzlich vor Beginn eines Haushaltsjahres eine Planungsbesprechung statt. Gegenstand ist das vorgelegte Jahresplanungspapier, Ziel die Vereinbarung regionaler und inhaltlicher Förderschwerpunkte für entwicklungswichtige Vorhaben sowie von Maßnahmen der Erfolgskontrolle/Evaluierung.

4.3 **Antrag**

Die ZSt beziehen sich in ihren Anträgen auf globale Zuwendungen auf die jährliche Planungsbesprechung (vergleiche Abschnitt I, Ziffer 4.2) und begründen den Finanzierungsbedarf aus den förderungswürdigen Anträgen zu einzelnen Vorhaben der Projektträger.

4.4 **Bewilligung**

Das BMZ entscheidet auf der Grundlage der Ergebnisse der Planungsbesprechung und der jeweiligen Anträge der ZSt über die globalen Zuwendungen.

4.5 **Umsetzung der Globalbewilligung durch die ZSt**

Die ZSt treffen die Auswahl sowie die Entscheidung über die einzelnen Vorhaben im Rahmen der Globalbewilligung in eigener Verantwortung. Sie wenden bei entwicklungspolitischer Prüfung, Förderentscheidung, Durchführung, Überwachung und Prüfung der Verwendung die vereinbarten Fördergrundsätze und geltenden Verfahrensregeln an. Durch die Übertragung der damit verbundenen Entscheidungen an die ZSt entfällt insoweit die Beteiligung weiterer Bundesressorts. Bestehende Auskunfts- und Prüfrechte der Bundesregierung und des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Die ZSt halten die getroffenen Entscheidungen in ihren Unterlagen fest. Dies gilt insbesondere für die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit, die auch den entwicklungspolitischen Hintergrund (einschl. der zugrunde liegenden Probleme), den Zweck und die Ziele (intendierte direkte positive Wirkungen) der Vorhaben, Maßnahmen und Projektträger nebst Kosten und Förderbeitrag (einschl. evtl. Bedingungen und Auflagen) ausweist und die Grundlage der Auszahlung, der weiteren Durchführung und der Verwendungsprüfung sowie Erfolgskontrolle ist.

Sofern es sich bei den Vorhaben um Baumaßnahmen mit einer Zuwendung von bis zu 1 Mio. Euro handelt, wird von einer fachlichen Stellungnahme der Bundesbauverwaltung abgesehen. Im Übrigen gilt die ZBau/Kirchen (vergleiche Abschnitt IVa/b).

4.6 **Berichterstattung**

Die ZSt übersenden dem BMZ und dem AA regelmäßig Listen der von ihnen zugesagten Vorhaben mit aussagekräftigen Angaben zur Kenntnisnahme. Die ZSt übermitteln dem BMZ bezüglich der von ihnen entschiedenen Vorhaben monatliche Aufstellungen über die dafür ausgezahlten Mittel aus Kapitel 2302 Titel 896 04. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres erstellt die jeweilige ZSt einen Förderbericht zum Stand der Umsetzung ihrer jeweiligen Jahresplanung und ordnet die eingesetzten BMZ-Mittel den jeweiligen Globalbewilligungen zu. Darüber hinaus zeigen die Förderberichte den Umsetzungsstand noch nicht abgerechneter Globalbewilligungen der jeweiligen Bewilligungsjahre auf. Dabei werden jeweils auch Rückgaben nicht verbrauchter Bewilligungsanteile und Rückzahlungen an die Bundeskasse aufgrund von Verwendungsnachweisen ausgewiesen.

Die ZSt berichten regelmäßig über ihre Evaluierungsplanung, den Stand der Durchführung und Umsetzung von Empfehlungen.

4.7 **Verwendungsnachweis, Erfolgskontrolle und Evaluierung**

Die ZSt halten das Ergebnis der ihnen obliegenden Verwendungsprüfung (einschl. der Angaben über die Ziel- und Zweckerreichung, Auflagenerfüllung, wichtige Änderungen des Projektverlaufs und deren Begründung und Wertung) sowie der Prüfung gem. den Sonderbestimmungen (Sb) zu Abschnitt II, Ziffer 11 schriftlich fest. Sie beachten dabei die nach den Verfahrensregeln für die Vorlage von Verwendungsnachweisen vorgesehenen Fristen.

Die ZSt legen dem BMZ spätestens nach Ablauf von 6 Jahren einen Verwendungsnachweis der jeweiligen Globalbewilligung gemäß Anlage 3 b) vor.

Sie legen dem BMZ ferner monatlich Verwendungsnachweise (vgl. Anlage 5) der abgeschlossenen und von ihnen gemäß VV Nr. 11 zu § 44 BHO überprüften Vorhaben vor.

Die ZSt und ihre Projektträger führen eigenverantwortlich Erfolgskontrollen und Evaluierungen für eine aussagekräftige Stichprobe nach in Abstimmung mit dem BMZ festgelegten Verfahren und unter Beachtung anerkannter fachlicher Standards durch. Ergänzend erfolgen weitere Erfolgskontrollen bzw. Evaluierungen durch das BMZ. Die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung (u.a. Standards, Untersuchungsdesigns, Erhebungs- und Auswertungsmethoden) von Evaluierungen sowie die Nutzung ihrer Ergebnisse sind Gegenstand von Vereinbarungen bzw. Fachdialogen zwischen dem BMZ und den ZSt. In die Fachdialoge werden ggf. andere zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen.

5. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen/Verfahren**

Für das Zuwendungsverfahren gelten:

- Die Besonderen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und Sonderbestimmungen für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen (BVV/Sb Kirchen), hier Abschnitt II,
- Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen (BNBest-P/Kirchen), hier Abschnitt III,
- Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO – Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) im Rahmen der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen (ZBau/Kirchen) sowie die baufachlichen Nebenbestimmungen zur ZBau/Kirchen für die Durchführung von Baumaßnahmen (NBest-Bau/Kirchen), hier Abschnitt IV.

Diese Verfahrensregelungen berücksichtigen die Besonderheiten der Entwicklungsarbeit in der Zusammenarbeit mit eigenständigen Partnern. Sie sollen von der Bundesregierung sowie den ZSt im Sinne der bestehenden langjährigen Partnerschaft verstanden und angewandt werden.

6. **Auskunftsrecht**

Die ZSt stellen die Prüf- und Auskunftsrechte gegenüber Bundesrechnungshof und Bundesregierung sicher, unbeschadet der Beauftragung Dritter bei Bearbeitungsvorgängen zu Vorhaben sowie der Weiterleitung der Mittel an Projektträger im In- und Ausland.

7. **Inkrafttreten**

Die Verfahrensregelung vom 17.11.1983 trat am 01.01.1984 in Kraft, sie gilt ab 01.01.2015 in dieser geänderten Fassung und ersetzt die Verfahrensregelung vom 17.11.1983 in der Fassung vom 01.01.2002.

II. Besondere Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) und Sonderbestimmungen für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen (BVV/Sb Kirchen)

Zu § 44 Abs. 1 - Zuwendungen, Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

1. Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

Sonderbestimmung zu 1.1

Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Entscheidungen der ZSt über einzelne Vorhaben ihrer Partner, die aus den jährlichen Globalbewilligungen des BMZ gefördert werden.

Die Förderbeträge werden in der Regel als nicht rückzahlbare Zuwendungen gegeben. In geeigneten Fällen können auch niedrig verzinsliche Darlehen gewährt werden.

- 1.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

Sonderbestimmung zu 1.2

Die Antragstellung der ZSt beinhaltet, dass sie den Anteil der Eigenleistungen an der Gesamtfinanzierung (Globalbewilligung) sicherstellen.

- 1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Bundesministerium für einzelne Förderbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Sonderbestimmung zu 1.3

Die ZSt können sich im Einzelfall auf Antrag ihrer Projektträger damit einverstanden erklären, dass mit dem Vorhaben vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen wird. Ein vorzeitiger Projektbeginn ist zulässig, wenn es sich um ein Anschlussvorhaben handelt und der Projektbeginn in zeitlich nahem Abstand (i.d.R. bis zu 3 Monate) zur Bewilligungsentscheidung steht. In diesen Fällen tragen die Projektträger das Risiko einer etwaigen negativen Entscheidung über den Projektantrag. Nr. 1.3, Satz 2 bleibt unberührt.

Vor Beginn der Maßnahme geleistete Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen, d.h. für Planungen und Voruntersuchungen, können als zuwendungsfähig anerkannt werden. Eine Rückverlegung des (vorzeitigen) Projektbeginns in das vergangene Haushaltsjahr ist nicht möglich.

- 1.4 Sollen für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen des Bundes oder sowohl vom Bund als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung in geeigneten Fällen durch nur eine Behörde erfolgen.
- In jedem Fall haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über:
- 1.4.1 die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - 1.4.2 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2),
 - 1.4.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
 - 1.4.4 die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung, z.B. in den Fällen der Nr. 6,
 - 1.4.5 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 10 und 11). Beträgt die Zuwendung des Bundes mehr als 100.000 Euro, ist der Bundesrechnungshof vorher zu hören, in jedem Fall ist er zu unterrichten.

Unterschiedliche Finanzierungsarten der Zuwendungsgeber (siehe Nr. 1.4.2) sind möglichst auszuschließen. Kann nicht vermieden werden, dass neben einer Anteilfinanzierung eine Fehlbedarfsfinanzierung vorgesehen wird, so ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz zu prüfen, ob und ggf. inwieweit Nr. 2 der vom Zuwendungsempfänger anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einer ergänzenden Regelung bedarf.

Bei der Abstimmung nach Nr. 1.4.4 ist festzulegen, dass nur eine fachliche zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist.

- 1.5 Bei Projektförderungen im Rahmen übergeordneter Ziele – insbesondere Förderprogramme –, darf mit der Förderung erst begonnen werden, wenn die nach VV Nr. 3.5 zu § 23 erforderliche Zielbestimmung vorliegt.

2. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Bundes und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
- 2.2.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen; oder
- 2.2.2 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;
- oder
- 2.2.3. mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

Sonderbestimmung zu 2.2

Die Projektträger in den Entwicklungsländern tragen zur Finanzierung der Vorhaben entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bei; die Möglichkeiten werden von den ZSt jeweils geprüft.

Der Anteil der Bundesmittel aus dem Einzelplan 23 und sonstigen öffentlichen Mittel der Bundesrepublik Deutschland an den im Rahmen des Globalbewilligungsverfahrens geförderten Vorhaben beträgt höchstens 75 %. Dies gilt sowohl für die im Berichtsjahr erfolgten Vorhabensbewilligungen als auch für die im Berichtsjahr abgerechneten Vorhaben aus vorangegangenen Haushaltsjahren. Die ZSt stellen die Einhaltung der Höchstgrenze sicher und weisen dies dem BMZ in den jährlichen Förderberichten durch eine zusammenfassende Aufstellung nach. Sie wird ergänzt durch Listen sowohl der bewilligten als auch der im Berichtszeitraum abgerechneten Vorhaben. Soweit neben den Mitteln aus Kapitel 2302 Titel 896 04 sonstige öffentliche Mittel eingesetzt werden, sind die Bundesmittel aus dem Einzelplan 23 gesondert auszuweisen. Änderungen der Finanzierungsanteile sind bei einzelnen Vorhaben unter Wahrung des Gesamtfinanzungsverhältnisses möglich (vergleiche Abschnitt I, Ziffer 2.8).

- 2.3 Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht,
- 2.3.1 bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (z.B. als Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist oder
- 2.3.2 bei denen – wie bei bestimmten Baumaßnahmen – für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können. Die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten setzt – soweit bei der Maßnahme die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist – die Anerkennung der Richtwerte durch diese Verwaltung voraus.

Sonderbestimmung zu 2.3

Sofern bei einzelnen Vorhaben ein Reservebetrag im Ausgabenplan notwendig ist, darf dieser 5 % der geplanten Gesamtausgaben nicht überschreiten. In besonders begründeten Fällen (z.B. erhebliches Risiko der Preissteigerung bei Bauvorhaben;

Absicherung gegen außergewöhnlich hohe Währungsrisiken), in denen der Projekterfolg gefährdet wäre, kann die Reserve ausnahmsweise auch in Höhe von bis zu 10 % der geplanten Gesamtausgaben veranschlagt werden. Die Inanspruchnahme einer veranschlagten Reserve bedarf der Zustimmung der ZSt. Die Reserve darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der benötigte Bedarf nicht vorher durch Einsparungen in anderen Ausgabepositionen einschließlich der Möglichkeit der Überschreitung von Einzelansätzen gem. Abschnitt II, Ziffern. 5.3.2 erbracht werden kann. Die ZSt hält ihre Entscheidungsgründe für eine Freigabe der Reservemittel in ihren Unterlagen fest und informiert das BMZ im Verwendungsnachweis. Soweit eine veranschlagte Reserve bis zum Abschluss eines Vorhabens nicht benötigt wurde, steht der entsprechende Ansatz dem BMZ wieder zur Verfügung.

- 2.4 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.6 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sonderbestimmung zu 2.

Umfasst ein Einzelvorhaben neben den entwicklungswichtigen Maßnahmen auch solche der kirchlichen Verkündigung, so sind die Ansätze des Finanzierungsplans um die auf die Maßnahmenteile der Verkündigung anfallenden Ausgaben zu kürzen oder die Eigenbeteiligung ist entsprechend zu erhöhen (vergleiche Abschnitt I, Ziffer 2.6).

3. Antragsverfahren

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Sonderbestimmung zu 3.1

Das Globalbewilligungsverfahren legt die Prüfung, die Auswahl geeigneter Vorhaben sowie die Entscheidung darüber in die ausschließliche Verantwortung der ZSt.

Die Beantragung der globalen Zuwendungen durch die ZSt (vergleiche Anlage 2) richtet sich nach Abschnitt I, Ziffern 4.1 bis 4.3.

3.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen

3.2.1 bei Projektförderung (Nr. 2.1 zu § 23) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,

3.2.2 bei institutioneller Förderung (Nr. 2.2 zu § 23) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung (Nr. 3.4 zu § 23),

3.2.3 eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

Sonderbestimmung zu 3.2

Die Entscheidung der ZSt zu einzelnen Vorhaben im Rahmen der Globalbewilligung setzt voraus, dass sie den Bedarf des Projektträgers, die Angemessenheit der Ausgaben, die fachliche und technische Durchführbarkeit des Vorhabens und die Sicherstellung der Eigenleistungen an der Gesamtfinanzierung geprüft haben.

Die ZSt fassen alle wesentlichen Gesichtspunkte eines Vorhabens in einer Entscheidungsvorlage (siehe Anlage 4) zusammen. Dazu zählen insbesondere Angaben zu:

- Trägerorganisation (einschl. kirchlicher Bezug gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.7);
- Ausgangslage und Problemstellung (Ist-Zustand vor Projektbeginn, für die Entwicklungsmaßnahme relevante Rahmenbedingungen, Förderregion, ggf. Angaben zu vorangegangener Förderung sowie Einschätzung der Ergebnisse);
- entwicklungspolitische Relevanz des Vorhabens;
- Beteiligte/Zielgruppen;

- Ziele und ggf. Teilziele des Vorhabens (intendierte positive Wirkungen);
- Indikatoren (Ziele, direkte Wirkungen);
- weitergehende (erfassbare) Wirkungen;
- Nachhaltigkeit;
- Angaben zur Deckung laufender Kosten;
- Annahmen und Risiken;
- Aufstellung der Gesamtausgaben und deren Finanzierung;
- geplante Laufzeit des Vorhabens.

Die Ausgabenpositionen des Finanzierungsplans sind summarisch in einer Anlage beizufügen.

Die ZSt übersenden dem BMZ und dem AA regelmäßig Listen über die von ihnen entschiedenen Vorhaben (vergleiche Abschnitt I, Ziffer 4.6). Sie enthalten eine Bezeichnung des Vorhabens, aus welcher der entwicklungsrelevante Zweck erkennbar wird, den Namen des Projektträgers, die statistischen Kennungen (DAC), die Gesamtausgaben und den Zuwendungsbetrag des BMZ.

- 3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf:
- 3.3.1 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachtechnischer Hinsicht),
 - 3.3.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (auch unter Berücksichtigung der Nr. 2.6),
 - 3.3.3 die Wahl der Finanzierungsart,
 - 3.3.4 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
 - 3.3.5 die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre,

Sonderbestimmung zu 3.3.5

Eine Aufteilung der Zuwendung nach Jahresfälligkeiten ist nicht erforderlich. Die Sicherstellung der Eigenleistung an der Gesamtfinanzierung gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.8 bezieht sich auf die bewilligten wie abgerechneten Vorhaben.

- 3.3.6 die geplanten förderpolitischen Ziele (z. B. Bezug des Vorhabens zu den Programmzielen) und Arbeitsziele (z.B. in wissenschaftlicher und/oder technischer Hinsicht).
- 3.4 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich Folgendes:
 - 3.4.1 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 1 Subventionsgesetz – SubvG -), die nach
 - 3.4.1.1 dem Zuwendungszweck,
 - 3.4.1.2 Rechtsvorschriften,
 - 3.4.1.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5)
 - 3.4.1.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.
 - 3.4.2 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.4.1 gehören insbesondere solche,
 - 3.4.2.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
 - 3.4.2.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach Nrn. 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
 - 3.4.2.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49, 49 a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
 - 3.4.2.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).

- 3.4.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).
- 3.4.4 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.
- 3.4.5 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).

4. **Bewilligung**

- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 VwVfG).
- 4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- 4.2.1 Die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- 4.2.2 Art (Nr. 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,
- 4.2.3 die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – ggf. die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind. Ergänzend gilt:
- Die Bezeichnung des Zuwendungszwecks muss so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms

dienen kann. Der Zuwendungszweck ist gegebenenfalls durch Erläuterungen zu präzisieren.

- Werden Gegenstände erworben oder hergestellt, so ist regelmäßig festzulegen, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er andernfalls zu verfahren hat. So kann der Zuwendungsempfänger beispielsweise verpflichtet werden, auf Verlangen für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigte Gegenstände dem Bund oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen verbinden. Sie kann beispielsweise verlangen, dass ein bestimmter Mindesterloß erzielt wird.
- Bei der Bewilligung kann die Bewilligungsbehörde ferner auferlegen, dass der Zuwendungsempfänger während der zeitlichen Bindung bestimmte Verfügungen über beschaffte Gegenstände vornimmt, beispielsweise nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigte Gegenstände dem Bund oder einem Dritten übereignet.

- 4.2.4 die Finanzierungsform (Nr. 1.1 Satz 2), die Finanzierungsart (Nr. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 4.2.5 den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
- 4.2.6 bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- 4.2.7 soweit zutreffend den Hinweis auf die in Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG,
- 4.2.8 soweit zutreffend die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nr. 3.4 zu § 23),
- 4.2.9 die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nr. 5). Gegebenenfalls ist auch zu regeln, mit welchen speziellen Auflagen der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, um eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms zu ermöglichen,

4.2.10 eine Rechtsbehelfsbelehrung

Sonderbestimmung zu 4.2

Die vorgenannte Ziffer 4.2 wird von den ZSt bei der Weiterleitung von Zuwendungen in privatrechtlicher Form entsprechend angewendet (vergleiche Abschnitt II, Ziffer 12).

- 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 54 VwVfG). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

- 4.4 Dem Bundesrechnungshof ist auf Verlangen ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages mit einer Zweitschrift des Antrags zu übersenden.

5. **Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid**

- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), zur Projektförderung (ANBest-P), zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 4. Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Sonderbestimmung zu 5.1

Es gelten die BNBEST-P/Kirchen (BNBEST-P/Kirchen, hier Abschnitt III).

- 5.2 Die Bewilligungsbehörde darf bei gemeinsamer Finanzierung mit Ländern anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes die entsprechenden Allgemeinen Nebenbestimmungen eines Landes zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides machen. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen über die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung.
- 5.3 Die Bewilligungsbehörde darf – auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides,
- 5.3.1 bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes zulassen,

- 5.3.2 bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 vom Hundert zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann,
- 5.3.3 gestrichen
- 5.3.4 bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festlegen sowie die Vorlage reproduzierter Belege zulassen. Die Vorlage reproduzierter Belege kommt in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung seiner Belege Bild oder Datenträger - ausgenommen Fotokopien als Bildträger von Originalbelegen - verwendet,
- 5.3.5 in Einzelfällen Ausnahmen von Nrn. 2 bis 6 ANBest-I, Nrn. 2 bis 5 ANBest-P und ANBest-Gk, Nrn. 2 bis 4 und 6 ANBest-P-Kosten sowie Nrn. 1 und 2 NBest-Bau regeln.
- 5.4 Im Falle der Festbetragsfinanzierung (Nr. 2.2.3) und der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens auf der Grundlage fester Beträge (Nr. 2.3) sind die Regelungen der ANBest-P und der ANBest-Gk über den zahlenmäßigen Nachweis den Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen
- 5.5 Bei Projektförderung an Gebietskörperschaften, deren Zweck innerhalb von drei Jahren erreicht wird, ist in der Regel kein Zwischennachweis erforderlich. Erstreckt sich der Förderzeitraum über mehr als drei Jahre, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet wird.
- 5.6 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 5.1) hinaus ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln
 - 5.6.1 Bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs. Eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist regelmäßig vorzusehen, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke oder Rechte erworben werden. Bei Gebietskörperschaften kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht,

- 5.6.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Erstattungsanspruchs,
- 5.6.3 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf den Bund oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- 5.6.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z.B. durch Veröffentlichung,
- 5.6.5 die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen,
- 5.6.6 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises; dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen,
- 5.6.7 bei institutioneller Förderung die entsprechende Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Bundes.
- 5.7 Bei Zuwendungen zur Projektförderung an Hochschulen sind die ANBest-P vorzusehen.
- 5.8 In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines Vorbehalts verlangen.
- 5.9 Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden.
- 6. **Zuwendungen für Baumaßnahmen**
- 6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern

zusammen eine Million Euro, bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften 1.500.000 Euro, nicht übersteigen.

- 6.2 Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44 BHO, für die das für die Bauaufgaben des Bundes fachlich verantwortliche Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zuständig ist. Wenn nach ZBau zu verfahren ist, sind die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau – Anlage zur ZBau -) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Bei einer fachlichen Beteiligung einer anderen technischen Verwaltung sollen die ZBau sinngemäß angewendet werden.
- 6.3 Soweit Regelungen nach Nr. 6.2 den Verwendungsnachweis betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof herzustellen.

Sonderbestimmung zu 6.

Es gelten die Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO – Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) im Rahmen der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen (ZBau/Kirchen) sowie die baufachlichen Nebenbestimmungen zur ZBau/Kirchen (NBest-Bau/Kirchen), Abschnitte IVa bzw. IVb.

7. Auszahlung der Zuwendung

- 7.1 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

Sonderbestimmung zu 7.1

In der ersten Anforderung von mit einem Zuwendungsbescheid bewilligten Mitteln liegt aufgrund einer entsprechenden Erklärung der ZSt zugleich ein Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Bescheid.

- 7.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich zu ermächtigen, die ihnen bewilligten Zuwendungen nach Bedarf bei der zuständigen Bundeskasse abzurufen (Abrufverfahren); das Nähere regelt das Bundesministe-

rium der Finanzen. Die das Verfahren bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger regelnden Bestimmungen der Abrufrichtlinie sind als Besondere Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

- 7.3 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird.
- 7.4 Erfolgt keine Teilnahme am Abrufverfahren dürfen die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (Anforderungsverfahren). Entsprechende Einzelheiten sind im Zuwendungsbescheid zu regeln.

Sonderbestimmung zu 7.4

Für die Anforderung der Zuwendung durch die ZSt gilt die Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie).

Sonderbestimmung zu 7.

Die Bestimmungen der Ziffern 7 gelten im Verhältnis zwischen dem BMZ und den ZSt.

8. **Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**
- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49 a VwVfG, §§ 45, 47, 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Die Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage zu begründen (§ 39 VwVfG).
- 8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:
- 8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwVfG). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in

einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu sehen.

- 8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
- 8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 VwVfG mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.
- 8.2.4 Ein Fall des § 49 Abs. 3 VwVfG liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Umfang des Widerrufs soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn
- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
 - die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
 - seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.
- 8.2.5 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG),

- wenn sie bei Auszahlung nach Nr. 7.2 (Abrufverfahren) am Tage des Bedarfs für fällige Zahlungen abgerufen und verbraucht wird; es gilt die Abrufrichtlinie,
 - wenn sie bei Auszahlung nach Nr. 7.4 (Anforderungsverfahren) entsprechend der Festlegung im jeweiligen Zuwendungsbescheid für fällige Zahlungen verbraucht wird. Jedenfalls liegt keine alsbaldige Verwendung vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.
- 8.3 In den Fällen der Nrn. 8.2.2 bis 8.2.4 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles, u.a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG wird hingewiesen.
- 8.4 Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen (§§ 48 Abs. 4 Satz 1, 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtsverwalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.
- *) Anmerkung: Siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 – BVerwGE Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442; BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 – BVerwGE Band 112 S. 360; NJW 2001 S. 1440.
- 8.5 Der Erstattungsbetrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 8.6 Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.
- 8.7 Wird die Zuwendung nicht innerhalb der gemäß Nr. 8.2.5 im Zuwendungsbescheid festgelegten oder der beim Anschluss an das Abrufverfahren (vgl. Nr. 7.2) geltenden Frist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Pro-

zeitpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

8.8 Die Berechnung und Erhebung der Zinsen richtet sich nach der Anlage zur VV Nr. 3.3 zu § 34 BHO.

8.9 Zur Erhebung von Zinsen für die Zeiträume bis zum Inkrafttreten des Hüttenknapp-schaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) am 29. Juni 2002 wird auf die Anlage verwiesen.

Sonderbestimmung zu 8.

Die Bestimmungen der Ziffer 8 gelten im Verhältnis zwischen dem BMZ und den ZSt, nicht jedoch im Verhältnis der ZSt zu den Projektträgern, an die sie die Zuwendungen weiterleiten.

9. Überwachung der Verwendung

9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Zu diesem Zweck wird eine standardisierte Zuwendungsdatenbank des Bundes geführt, die von den zuständigen obersten Bundesbehörden oder den durch diese beauftragten Stellen zu bedienen ist. Die in die Zuwendungsdatenbank aufzunehmenden Daten sind zeitnah zu erfassen, ordnungsgemäß zu pflegen sowie – nach Vorgabe der zuständigen obersten Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich auch zentral – auszuwerten.

9.2 Die ressortübergreifenden Zugriffsrechte auf die Zuwendungsdatenbank werden von der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden festgelegt. Dem Bundesrechnungshof steht ein allgemeines Zugriffsrecht auf folgende Daten zu:

- Haushaltsjahr, Kapitel/Titel (ggf. Objektkonto),
- Bewilligungsbehörde, Zuwendungsempfänger und Zweck der Zuwendung,
- Finanzierungs- und Zuwendungsart,
- Gesamtausgaben/-kosten und Höhe der Zuwendung,
- Antrags- und Bewilligungsdatum, Bewilligungszeitraum, Weiterleitung,
- zur Zahlung angewiesene Beträge sowie eingegangene Verpflichtungen,
- vorgeschriebener Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.

Sonderbestimmung zu 9.

Die ZSt übermitteln dem BMZ regelmäßig, mindestens jährlich, alle in die Projektdatenbank und die Zuwendungsdatenbank aufzunehmenden Daten, die u.a. auch Projektstrukturdaten umfassen, und überwachen die Verwendung der Zuwendung. Das BMZ überprüft die in die Datenbanken eingestellten Daten stichprobenweise und überwacht die von den ZSt gemäß Anlage 5 zu erstellenden Verwendungsnachweise zu einzelnen Vorhaben.

10. Nachweis der Verwendung

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen.
- 10.2 Der Zwischen- oder Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zweckes in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden.

Sonderbestimmung zu 10.2

Zu den Globalbewilligungen des BMZ erstellen die ZSt Zwischen- und Verwendungsnachweise gem. Anlage 3 a) bzw. Anlage 3 b) und legen sie dem BMZ innerhalb der in Abschnitt III, Sb zu 6.1. bis 6.6 vorgesehenen Fristen vor. Der Verwendungsnachweis zur Globalbewilligung umfasst auch eine Abschlussbestätigung zur Globalbewilligung und eine verbindliche Verzichtserklärung auf weitere Auszahlungen.

Dem Zwischennachweis für Zuwendungen für einzelne Vorhaben wird durch die regelmäßige, mindestens jährliche Übermittlung von Auszahlungs- und Projektstrukturdaten Rechnung getragen. Sie werden durch das BMZ geprüft und ausgewertet. Das BMZ ist berechtigt, auf dieser Grundlage auch während der Laufzeit von Vorhaben Prüfungen der zweckentsprechenden Mittelverwendung vorzunehmen.

Verwendungsnachweise für Zuwendungen für einzelne Vorhaben erbringen die ZSt dem BMZ gegenüber gem. Anlage 5) innerhalb der in Abschnitt III, SB 6.1 bis 6.6 genannten Frist. Im Verhältnis der ZSt zu ihren Projektträgern erfolgt die Dokumentation der Verwendung der Mittel gemäß Abschnitt III, Ziffer 10.4.

11. Prüfung der Verwendung

- 11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung). In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob
- 11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- 11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- 11.1.3 gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen sind. Die Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis sowie der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden. Die vorgelegten Belege usw. sind an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Bei Zuwendungen zur Projektförderung soll für die vertiefte Prüfung regelmäßig aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Bundesrechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden.

Bei der Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Mindestanteil an Förderfällen und am Fördervolumen,
- besondere Berücksichtigung von Erstbewilligungen an einen Zuwendungsempfänger,
- Mindestprüfungsturnus bei Folgebewilligungen an einen Zuwendungsempfänger,
- Berücksichtigung von Erkenntnissen aus vorangegangenen Nachweisprüfungen.

Bei den in die Stichprobe fallenden Nachweisen sind die für die Prüfung erforderlichen Belege vom Zuwendungsempfänger anzufordern oder bei ihm einzusehen.

Sonderbestimmung zu 11.1

Die ZSt übersenden dem BMZ monatlich die Verwendungsnachweise zu einzelnen Vorhaben gemäß Anlage 5. Zusätzlich werden diejenigen Vorhaben aufgeführt, die abgeschlossen, aber noch nicht abgerechnet sind.

- 11.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Feststellungen von unwesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.
- 11.3 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die prüfende Stelle nicht die bewilligende Stelle ist.
- 11.4 Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen. Abweichungen von Satz 1 sind nur bei Einschaltung externer Prüfungsstellen oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Zuwendungen dürfen für denselben Zuwendungsempfänger nicht neu bewilligt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Bewilligung entgegenstehen (vgl. Nr. 1.2). Zuwendungen dürfen nicht ausgezahlt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Auszahlung entgegenstehen. In diesen Fällen ist die Rücknahme oder der Widerruf unverzüglich zu prüfen.
- 11a **Erfolgskontrolle**
Bei allen Zuwendungen ist von der zuständigen obersten Bundesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Erfolgskontrolle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen (abgestufte Erfolgskontrolle). Soweit sachgerecht, kann die Erfolgskontrolle mit der Nachweisprüfung verbunden werden. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens können ressortspezifische Besonderheiten (z.B. eigenständige Evaluierungsverfahren) berücksichtigt werden, soweit sie geeignet sind, den Erfolg der Förderung festzustellen und sie den in den VV zu § 7 festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen.
- 11a.1 Jede Einzelmaßnahme ist daraufhin zu untersuchen, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Bei Stichprobenverfahren kann diese Prüfung auf die ausgewählten Fälle beschränkt werden (vgl. Nr. 3.3.6).
- 11a.2 Für übergeordnete Ziele – insbesondere Förderprogramme –, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, ist eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle

mit den Bestandteilen Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle nach Maßgabe der VV zu § 7 durchzuführen.

Sonderbestimmung zu 11a

Die ZSt stellen nach Beendigung jedes Vorhabens durch Vergleich der geplanten und realisierten Leistungen, der Vorhabens(teil-)ziele und erreichten direkten sowie nicht intendierten Wirkungen den Zielerreichungsgrad fest.

Im Übrigen finden (begleitende und abschließende) Erfolgskontrollen im Wesentlichen in Form von Evaluierungen im Rahmen eines systemischen Ansatzes statt. Die Evaluierung von Vorhaben, Strukturen und Prozessen durch die ZSt und ihre Partnerorganisationen wird ergänzt durch regelmäßige/periodische Evaluierungen des BMZ (z.B. Vorhabens-, Förderbereichs-, Länder-, Meta-/Systemevaluierungen).

Anzahl, Turnus, Inhalt und Umfang von Evaluierungen durch die ZSt werden mit dem BMZ abgestimmt. Die ZSt informieren in geeigneter Weise über (wesentliche) Ergebnisse ihrer Evaluierungen und die Umsetzung von Empfehlungen. Evaluierungsberichte werden dem BMZ auf Wunsch übersandt.

Die Planung und Durchführung von Evaluierungen unter Federführung des BMZ erfolgt im Benehmen mit den ZSt.

12. Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger

- 12.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der Erstempfänger den Zweckungszweck.
- 12.2 Die Mittel können vom Erstempfänger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergeleitet werden. Die Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung voraus.
- 12.3 Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weiterleiten
- 12.4 Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form Bei
der Bewilligung von Mitteln zur Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form durch den Erstempfänger sind für die Weiterleitung - ggf. durch Bezugnahme auf bestehende Förderrichtlinien - insbesondere zu regeln:

- 12.4.1 die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt,
- 12.4.2 die Weiterleitung in Form eines Zuwendungsbescheids,
- 12.4.3 der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 12.4.4 der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
- 12.4.5 die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
- 12.4.6 die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten und der Bewilligungszeitraum,
- 12.4.7 ggf. Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (z.B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
- 12.4.8 die bei der Weiterleitung ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen vorzusehenden Nebenbestimmungen; in allen Fällen ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für von ihr Beauftragte) auszubedingen sowie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten,
- 12.4.9 der Umfang der Anwendung von Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen. Soweit die Vorschriften Ermessensentscheidungen vorsehen und eine Anwendung der Bestimmungen durch den Erstempfänger nicht ausgeschlossen wird, ist ihm vorzugeben, wie er zu verfahren hat.
- 12.5 Weiterleitung in privatrechtlicher Form Bei
der Bewilligung von Mitteln zur Weiterleitung in privatrechtlicher Form durch den Erstempfänger sind für die Weiterleitung insbesondere zu regeln:
 - 12.5.1 die Weiterleitung in Form eines privatrechtlichen Vertrags,

- 12.5.2 die Vorgaben entsprechend den Nrn. 12.4.3 bis 12.4.7,
- 12.5.3 der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
- Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger bestimmten – im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 12.6 Dem Erstempfänger ist aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag (Nr. 12.5.1) insbesondere zu regeln:
- 12.6.1 die Art und Höhe der Zuwendung,
- 12.6.2 den Zuwendungszweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 12.6.3 die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 12.6.4 den Bewilligungszeitraum,
- 12.6.5 die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen,
- 12.6.6 die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,
- 12.6.7 die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

- 12.7 Im Zuge der Weiterleitung von Zuwendungen können zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger weitere Personen eingeschaltet werden.

Sonderbestimmung zu 12.

Die ZSt leiten die Mittel in privatrechtlicher Form an die Projektträger weiter. Die Weiterleitung erfolgt ausschließlich als Projektförderung. Es gilt insbesondere Abschnitt I, Ziffer 4.5, Abschnitt II, Sb zu Ziffer 4.2 und Abschnitt III, Ziffer 10.

13. **Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (entfällt)**

- 13a Zuwendungen auf Kostenbasis (entfällt)

14. **Fälle von geringer finanzieller Bedeutung**

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) der Gesamtbetrag der Zuwendungen bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 50 000 Euro, kann das zuständige Bundesministerium bei Anwendung der Nrn. 2 bis 8 und 12 bis 13 a für einzelne Förderbereiche Erleichterungen zulassen. Beträgt die Zuwendung nach Satz 1 weniger als 25 000 Euro, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

15. **Besondere Regelungen**

- 15.1 Soweit das zuständige Bundesministerium oder die Bewilligungsbehörde nicht nach den Nrn. 1 bis 14 ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen, sind solche im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen möglich. Das gilt z.B. für die Gewährung höherer Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD) (einschließlich der in Nr. 1.3 Satz 4 und 5 ANBest-I genannten Fälle) und anderer über- und außertariflicher Leistungen sowie für Abweichungen vom Stellenplan für Angestellte, soweit die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht allgemein erteilt ist.
- 15.2 Für einzelne Zuwendungsbereiche kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen abweichende Verwaltungsvorschriften (z.B. Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 13a erlassen. Der Bundesrechnungshof ist vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zu den Nrn. 1 bis 13a zu hören (§ 103 BHO). Werden bestehende Verwaltungsvorschriften

geändert, ist das Bundesministerium der Finanzen ebenfalls nach Satz 1 zu beteiligen und der Bundesrechnungshof nach Satz 2 zu hören.

- 15.3 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nrn. 1 bis 14 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu klären.
- 15.4 Soweit Regelungen nach den Nrn. 15.1 bis 15.3 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof herzustellen.
- 15.5 Die Nrn. 1 bis 15.4 gelten für den Bund als Zuwendungsgeber auch dann, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung des Bundes an dem Zuwendungsempfänger (Nr. 1.2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan des Zuwendungsempfängers vertreten ist.
- 15.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den Nrn. 1 bis 14 angeordneten Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des VwVfG (insbes. §§ 3a, 37 und 41) zulässig.

Ergänzende Sonderbestimmungen

15a Bündel von Vorhaben

Zur Förderung einer Mehrzahl von Vorhaben, die ein zentraler Träger im Zusammenwirken mit mehreren Einrichtungen in einem Entwicklungsland oder mehreren Entwicklungsländern durchführt, kann eine Zuwendung bewilligt werden. Dabei müssen die einzelnen Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht spezifiziert, der Rahmen des Vorhabenbündels muss jedoch inhaltlich umrissen sein. Die einzelnen Vorhaben sind in sich abgeschlossen und kleineren finanziellen Umfangs (Zuschusssumme von bis zu 50.000 Euro bei einer Gesamtfinanzierung von bis zu 75.000 Euro). Sie werden daher aus verwaltungswirtschaftlichen und/oder lernsynergetischen Gründen zusammengefasst.

Sind die einzelnen Vorhaben innerhalb des Gesamtprojekts nach Inhalt und Art der Durchführung wesensgleich, können diese Betragsgrenzen pro Einzelmaßnahme auf Antrag des zentralen Trägers mit Zustimmung der ZSt überschritten werden (Zuschusssumme von bis zu 100.000 Euro bei einer Gesamtfinanzierung von bis zu 150.000 Euro).

Die Bündelung von Vorhaben setzt voraus, dass zwischen dem zentralen Träger und der ZSt vorab der inhaltliche Rahmen umrissen ist sowie Kriterien und Verfahren zur Prüfung, Entscheidung und Kontrolle der einzelnen Vorhaben festgelegt sind. Der zentrale Träger trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und ist gegenüber der ZSt rechenschaftspflichtig.

Aufwendungen des zentralen Trägers für die Bündelung von Vorhaben (Personal-, Sach- und laufende Verwaltungskosten, Kosten für Planung, Begleitung und Evaluierung) können in angemessenem Umfang bezuschusst werden.

15b Vorbereitung und Einsatz von Fachkräften der kirchlichen Entwicklungsdienste

Soweit Zuwendungen an die ZSt für die Vorbereitung und den Einsatz von Fachkräften durch die „Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V.“ (AGEH), „Dienste in Übersee gGmbH“ (DÜ) und „Christliche Fachkräfte International e.V.“ (CFI) gewährt werden, gelten die Bestimmungen unter 15a sinngemäß.

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Zur VV (ANBest-I), Institutionelle Förderung (entfällt) |
| Anlage 2 | Zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) |
| Anlage 3 | (ANBest-P-GK), Projektförderung an Gebietskörperschaften (entfällt) |
| Anlage 4 | (ANBest-P-Kosten), Projektförderung auf Kostenbasis (entfällt) |
| Anlage 5 | (HZvNG), Erhebung von Zinsen (entfällt) |

III. Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P/Kirchen)

(Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO)

Die BNBest-P/Kirchen enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Ergänzende Sonderbestimmungen
- Nr. 9.1 Bündel von Vorhaben
- Nr. 9.2 Vorbereitung und Einsatz von Fachkräften der kirchlichen Entwicklungsdienste
- Nr. 10 Vereinbarungen mit Projektträgern
(Verpflichtungskatalog)

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses

des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

Sonderbestimmung zu 1.2

Eine Änderungsentscheidung der ZSt über Projektbewilligungen ist erforderlich, sofern

- eine inhaltliche, räumliche oder zeitliche Änderung so wesentlich ist, dass das Vorhaben in seiner Grundstruktur oder Zielsetzung zu einem anderen Vorhaben würde,
- Ausgabepositionen des Vorhabens insgesamt um mehr als 20 % der Einzelansätze des Finanzierungsplans zu Lasten anderer Ausgabepositionen überschritten werden sollen.

Das Entscheidungsverfahren der ZSt zu begründeten Anträgen der Projektträger erfolgt entsprechend den Regelungen für das Antragsverfahren (vergleiche Abschnitt I, Ziffer 4.5 der Richtlinie sowie Abschnitt II, Sb zu Ziffer 3.2).

Rückstellungen dürfen gebildet werden, soweit sie durch Vorschriften des Entwicklungslandes zwingend gefordert werden. Die ZSt entscheiden über deren Zuwendungsfähigkeit entsprechend der Sb zu Abschnitt II, Ziffer 3.2 der VV. Die ZSt dokumentieren das begründete Ergebnis ihrer Entscheidung, führen es im Verwendungsnachweis auf und informieren das BMZ regelmäßig.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt:
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes

Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Sonderbestimmung zu 1.4

Die Bereitstellung und Auszahlung von Mitteln für die ZSt erfolgt gem. den Nrn. 2 ff. der Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf). Werden Mittel von der ZSt an Zuwendungsempfänger weitergeleitet, die ihren Sitz im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA-Raum) haben, dürfen sie von der ZSt bei der Bundeskasse erst dann angefordert werden, wenn sie für fällige Zahlungen innerhalb von bis zu sechs Wochen verwendet werden. Werden Mittel an Zuwendungsempfänger weitergeleitet, die ihren Sitz im übrigen Ausland haben, dürfen sie von der ZSt bei der Bundeskasse erst dann angefordert werden, wenn sie für fällige Zahlungen innerhalb von bis zu vier Monaten, einschließlich des Zahlungsweges, verwendet werden. Werden die Mittel nicht an Zuwendungsempfänger weitergeleitet, sind die Mittel am Tage des Bedarfs bei der Bundeskasse anzufordern (Nr. 1 BNBest-Abruf).

Stellt die ZSt fest, dass Mittel auf das Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen wurden, die nicht für fällige Zahlungen innerhalb des Zeitraums von bis zu sechs Wochen (SEPA-Raum) bzw. vier Monaten (übriges Ausland) verwendet wurden, sind diese vom Zuwendungsempfänger an die ZSt zu erstatten und von der ZSt an die Bundeskasse zurückzuzahlen.

- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Sonderbestimmung zu 2.1

Die ZSt können in besonders begründeten Ausnahmefällen davon abweichen, insbesondere, wenn sich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Projektträgers aus unvorhersehbaren und unabänderbaren Gründen verschlechtert und durch eine Ermäßigung der Zuwendung die Zweckerreichung gefährdet wäre. In diesen Fällen ist eine nachträgliche Änderung der Finanzierungsanteile möglich. Eine Erhöhung des Gesamtfördervolumens ist damit nicht verbunden.

Die ZSt überprüfen vor ihren entsprechenden Entscheidungen die Notwendigkeit und Angemessenheit im jeweiligen Einzelfall.

Erhöht sich die Eigenleistung über den veranschlagten Betrag hinaus, so mindert sich der Zuwendungsbetrag entsprechend, es sei denn, die Mittel werden für notwendige zusätzliche Ausgaben verwandt, die der Sicherung der Projektzielerreichung dienen.

Bei Ermäßigung der Ausgaben um mehr als 500 Euro ist der entsprechende Betrag zurückzuzahlen. Beträge bis zu 500 Euro können dem Projektträger belassen werden.

Vor dem Einsatz der Zuwendung auf laufenden Konten des örtlichen Trägers anfallende Zinsen können für entwicklungswichtige zusätzliche Ausgaben des Vorhabens im Rahmen des Förderzwecks verwendet werden. Ansonsten mindern

sie den Zuwendungsbetrag oder sind an die ZSt abzuführen. Die ZSt zahlen die erhaltenen Beträge an das BMZ zurück.

Wird zur Erfüllung des Zuwendungszwecks eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages erforderlich, so hat die ZSt eine Nachfinanzierungsentscheidung zu treffen. Diese berücksichtigt die Anforderungen gemäß Abschnitt II, Sb zu Ziffer 3.2 der Richtlinie; die Notwendigkeit der Nachfinanzierung ist darzulegen.

- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. **Vergabe von Aufträgen**

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbeitrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Sonderbestimmung zu 3.

Die Nr. 3 der ANBest-P gilt für Aufträge der ZSt und solche in ihrem Auftrag in der Bundesrepublik Deutschland und - soweit anwendbar - im Ausland.

4. **Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

Sonderbestimmung zu 4.

Gegenstände, die ganz oder teilweise aus der Zuwendung finanziert werden, gehen in das Eigentum derjenigen über, denen dies nach der Zweckbestimmung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens übertragen werden soll.

Die ZSt haben in den Fällen des Abschnitts III, Ziffern 10.3 und 10.6 die erhaltenen Beträge anteilmäßig an das BMZ abzuführen. Von einer Abführung nach Abschnitt III, Ziffer 10.3.5 bzw. von einem Wertausgleich kann mit Zustimmung des BMZ abgesehen werden, insbesondere bei einer Verwendung für andere entwicklungswichtige Zwecke.

Die ZSt treffen hinsichtlich der zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände Vereinbarungen mit den Projektträgern gemäß Nr. 10 BNBest-P/Kirchen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

Sonderbestimmung zu 5.4

Werden die angeforderten Mittel nicht am Tage des Bedarfs und bei Weiterleitungen an Zuwendungsempfänger im SEPA-Raum nicht innerhalb von sechs Wochen bzw. bei Weiterleitungen an den Zuwendungsempfänger im übrigen Ausland nicht innerhalb von vier Monaten verwendet, gilt Abschnitt III, Sonderbestimmung zu Nr. 1.4.

- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

Sonderbestimmung zu 5.

Die ZSt treffen in den vorgenannten Fällen nach Klärung des Sachverhaltes geeignete Maßnahmen, ggf. Änderungsentscheidungen. Diese werden dem BMZ je nach Sachlage unverzüglich oder im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung mitgeteilt.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gem. Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

- 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Abschnitt III, Ziffer 6.1, Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste Abschnitt III, Ziffer 6.2.2, Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Abschnitt III, Ziffer 6.1 beizufügen.

Sonderbestimmung zu 6.1 bis 6.6

1. Die ZSt erstellen zu noch laufenden Globalbewilligungen jährlich Zwischennachweise gem. Anlage 3 a). Nach spätestens sechs Jahren sind die einzelnen Globalbewilligungen abzuschließen und ihre Verwendung ist jeweils gem. Anlage 3 b) nachzuweisen. Die Zwischen- und Verwendungsnachweise sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, zu dem die Bewilligung erfolgt ist bzw. innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Globalbewilligung zu erbringen.
2. Das BMZ ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung für einzelne Vorhaben auch innerhalb des Bewilligungszeitraums zu prüfen. Ausgangspunkt der Prüfung bilden die dem BMZ durch die ZSt regelmäßig, mindestens jährlich bereitgestellten Projektstrukturdaten.
3. Der Verwendungsnachweis für einzelne Vorhaben im Rahmen der Globalbewilligung ist durch die ZSt sechs Monate nach Erhalt aller erforderlichen Angaben für einen sachgerechten Abschluss und spätestens 12 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums des Vorhabens gemäß Anlage 5 zu erbringen.
4. Der Verwendungsnachweis wird vereinfacht geführt. Er besteht aus einem zusammengefassten zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Sachbericht und enthält eine Feststellung des Zielerreichungsgrades.
5. Wichtige Änderungen im Verlauf des Vorhabens gegenüber Antrag und Zuwendungsbescheid, einschließlich evtl. Änderungsbewilligungen, sind im Verwendungsnachweis darzustellen, zu begründen und zu bewerten. Für den Verwendungsnachweis ist ein Muster (Anlage 5) beigefügt, an dem sich, vorbehaltlich der Besonderheiten des Einzelfalls, die Nachweisgestaltung der ZSt ausrichten soll.
6. Der zahlenmäßige Nachweis muss folgenden Anforderungen entsprechen:
Die Richtigkeit der Angaben der Projektträger muss von der ZSt, die sich auf Testate unabhängiger Buchprüfer oder die Belegprüfung stützen kann, geprüft sein. Sofern die Abrechnung mit Belegen erfolgt, ist eine aussagekräftige Belegliste durch die ZSt zu erstellen.
In begründeten Ausnahmefällen kann sich die ZSt auf andere Unterlagen stützen (z.B. Gutachten unabhängiger Sachverständiger, Erklärungen und glaubwürdige Ersatzbelege bei abhanden gekommenen Originaldokumenten).
Der zahlenmäßige Nachweis belegt die tatsächlichen Ausgaben und umfasst die Zuwendung des Bundes, den kirchlichen Eigenanteil und Leistungen Dritter. Die Einnahmen und Ausgaben des Projektträgers sind mit einem gewogenen Mittelkurs in Euro umzurechnen.

7. Der Projektträger hat alle Unterlagen sieben Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises an seinem Sitz aufzubewahren. Die ZSt halten ggf. Kopien der Belege sowie die Originale der Buchprüfberichte fünf Jahre vor.
8. Die ZSt regeln den Nachweis der Verwendung durch Vereinbarungen mit den Projektträgern gemäß Ziffer 10 BNBest-P/Kirchen.
9. Die Buchhaltung der ZSt über die Vereinnahmung und Verausgabung der Bundeszuwendungen ist nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens einzurichten und jährlich durch unabhängige Buchprüfer zu überprüfen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Sonderbestimmung zu 8.1

Die Zuwendung kann auch mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen, die Höhe neu festgesetzt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden.

- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

Sonderbestimmung zu 8.2

Steht den ZSt ein Anspruch auf Erstattung zu, können sie in Ausübung ihres Ermessens, z.B. wegen offensichtlicher Nichtdurchsetzbarkeit oder Unangemessenheit, auf dessen Geltendmachung verzichten. Die Voraussetzungen des § 59 der BHO sind hierbei entsprechend anzuwenden.

Der Verzicht auf einen Erstattungsanspruch über 5.000 € bedarf der Zustimmung des BMZ.

Von den Projektträgern erhaltene Erstattungen und Zinsen führen die ZSt anteilmäßig im Verhältnis von Zuschussanteil zu Eigenanteil der tatsächlichen Finanzierung unverzüglich an den Bund ab.

Ausgaben der ZSt zur Klärung und Verfolgung von Rechtsansprüchen können im Rahmen des Finanzierungsplans des Vorhabens aus Projektmitteln bestritten werden.

- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Sonderbestimmung zu 8.4

Im Verhältnis zwischen BMZ und ZSt wird von einer Verzinsung abgesehen, wenn die ZSt von den Projektträgern erhaltene Erstattungen und Zinsen unverzüglich an das BMZ abführt (s. Sb zu 8.2, Abs. 3).

- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Sonderbestimmung zu 8.

1. Die Bestimmungen der Nr. 8 gelten im Verhältnis zwischen dem BMZ und den ZSt.
Die Bestimmungen der Nr. 8 gelten nicht im Verhältnis der ZSt zu den Projektträgern, an die sie die Zuwendungen durch Vereinbarung weitergeben.
2. Den ZSt obliegt es, die Projektträger im Ausland sorgfältig auszuwählen, die Auflagen entsprechend Nr. 10 („Verpflichtungskatalog“) an diese weiterzugeben, die Rechte aus den Vereinbarungen wahrzunehmen und Ansprüche auf Rückerstattung im Rahmen der Vereinbarungen mit den Projektträgern und deren Haftung zu verfolgen. Die ZSt haften darüber hinaus nicht für die Projektträger. Erforderlichenfalls sind auch Verhandlungen mit dem Ziel einer Änderung, Ergänzung oder Einstellung der Förderung zu führen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuwendung zu treffen.
3. Diese Grundsätze zu 1. und 2. gelten sinngemäß auch für das Antragsverfahren, die Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflichten.

9. **Ergänzende Sonderbestimmungen**

9.1 Bündel von Vorhaben gemäß Abschnitt II, Ziffer 15

Der Nachweis der Verwendung erfolgt gemäß den Sb zu Abschnitt III, Ziffer 6.1 bis 6.6. Darüber hinaus wird der Sachbericht durch eine Förderungsliste mit folgenden Angaben ergänzt:

- aussagefähige Bezeichnung, aus der der Zweck des Vorhabens erkennbar ist,
- Empfänger,
- Vergabedatum,

- Auszahlungsbetrag,
- Vermerk über die Zielerreichung sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit.

Vor Weiterleitung der Mittel trifft der zentrale Projektträger Vereinbarungen mit den projektdurchführenden Stellen über die Mittelverwendung, so dass ein Nachweis entsprechend Abschnitt III, Ziffer 6.2.1 möglich ist.

Der zentrale Projektträger lässt sich von den projektdurchführenden Stellen die vereinbarungsgemäße Mittelverwendung durch Belege nachweisen. Der Nachweis muss bei dem zentralen Projektträger prüfbar sein. Der zentrale Projektträger hat Belegkopien oder Beleglisten sowie Sachberichte als Nachweis der projektdurchführenden Stelle bereitzuhalten. Sofern dies nicht möglich ist oder unangemessen erscheint, kann der Nachweis sich auf andere Unterlagen stützen (z.B. Gutachten unabhängiger Sachverständiger, Erklärungen und glaubwürdige Ersatzbelege bei abhanden gekommenen Originaldokumenten).

9.2 Vorbereitung und Einsatz von Fachkräften der kirchlichen Entwicklungsdienste

Soweit Zuwendungen an die ZSt für die Vorbereitung und den Einsatz von Fachkräften durch die „Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V.“ (AGEH), „Dienste in Übersee gGmbH“ (DÜ) und „Christliche Fachkräfte International e.V.“ (CFI) gewährt werden, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

10. **Vereinbarungen der Zentralstellen mit den Projektträgern („Verpflichtungskatalog“)**

Die ZSt leiten die Mittel aus der Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes in der Regel direkt oder über Zwischenstellen an Projektträger in Entwicklungsländern weiter. Diese Projektträger handeln eigenverantwortlich und arbeiten mit den ZSt partnerschaftlich zusammen. Vor der Weiterleitung sind Vereinbarungen zur Projektförderung (i. S. der Ziffer 2.1 zu § 23 der BHO) zu treffen, die die Verpflichtungen aus den Verfahrensregelungen bis zum Projektträger weitergeben. Eine Weiterleitung in der Form einer institutionellen Förderung (i. S. der Ziffer 2.2 zu § 23 der BHO) ist ausgeschlossen.

In die Vereinbarungen ist insbesondere folgendes inhaltlich aufzunehmen:

10.1 Neben den Regelungen entsprechend Abschnitt II, Ziffern 12.6.1 – 12.6.7 sind die Anforderungen aus Abschnitt III, Ziffer 1 (Anforderung und Verwendung der Zu-

wendung), Ziffer 2 (Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung) und Ziffer 5 (Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers) in die Vereinbarungen zwischen den ZSt und den Projektträgern aufzunehmen, soweit sie für das Verhältnis zwischen den ZSt und den Projektträgern zutreffend sind.

Weiterhin sind folgende Vereinbarungen zu treffen (10.2 – 10.6):

- 10.2 Aufträge der Projektträger und solche in ihrem Auftrag im Ausland oder der Bundesrepublik Deutschland
 - 10.2.1 Sachbeschaffungen dürfen nur dann erfolgen, wenn dafür Bedarf besteht. Die Grundsätze der Korruptionsprävention sind bei allen Vergaben zu beachten.
 - 10.2.2 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist dem Wettbewerb zu unterstellen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Lieferungen und Leistungen dürfen die Projektträger nach einer formlosen (Telefon-/Internet-) Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen vergeben. Das Ergebnis der Preisermittlung ist in einem Vergabevermerk aktenkundig zu machen. Dieser muss sowohl eine Bedarfsbegründung (Notwendigkeit der Beschaffung) als auch eine Begründung der Vergabeentscheidung über das wirtschaftlichste Angebot enthalten. Bei Aufträgen mit einem Schätzwert von unter 500 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf einen Vermerk verzichtet werden. Verpflichtungen der Projektträger, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkung (GWB) und der Vergabeordnung (VgV) die VOB/A oder VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
 - 10.2.3 Zahlungen des Projektträgers aus der Zuwendung vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur bewirkt oder in Verträgen vereinbart werden, soweit dies üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 10.3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
 - 10.3.1 Gegenstände, die ganz oder teilweise aus der Zuwendung finanziert werden, gehen in das Eigentum derjenigen über, denen dies nach der Zweckbestimmung im Rahmen der Projektdurchführung übertragen werden soll.
 - 10.3.2 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

Fonds, aus denen oder aus deren Erträgen entwicklungswichtige Maßnahmen gefördert werden sollen, sind wirtschaftlich zu verwenden und an die Zweckbestimmung gebunden.

- 10.3.3 Wenn ein langlebiger Gegenstand nicht mehr entsprechend der Zweckbestimmung genutzt oder belastet werden soll, ist die Zustimmung der ZSt hierzu während folgender Fristen nach Anschaffung oder Fertigstellung einzuholen:
- 10 Jahre bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Zuschussanteil von mehr als 50.000 Euro,
 - 5 Jahre bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Zuschussanteil von bis zu 50.000 Euro sowie bei beweglichen Ausrüstungsgegenständen, soweit sie nicht geringwertig (Anschaffungs- oder Herstellungswert geringer als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer)) sind.
- 10.3.4 Bei einer unfreiwilligen Zweckentfremdung innerhalb der unter 10.3.3 genannten Fristen, z.B. bei einer Enteignung oder sonstigen Besitz- oder Nutzentziehung, ist für den Fall, dass eine Entschädigung gezahlt wird, ein dem Anteil der Zuwendung an der tatsächlichen Finanzierung innerhalb des Finanzierungsplans entsprechender Teil der Entschädigung abzuführen.
- 10.3.5 Soweit die Gegenstände ohne Zustimmung der ZSt innerhalb der genannten Fristen nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet werden, ist ein anteiliger Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände durch den Projektträger zu zahlen.
- 10.3.6 Die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind entsprechend den landesüblichen Bestimmungen zu inventarisieren.
- 10.4 Abrechnung und Berichterstattung
- 10.4.1 Die Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege müssen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Belege sowie die Belegliste sind sieben Jahre ab Vorlage der Schlussabrechnung gegenüber der ZSt aufzubewahren.
- 10.4.2 Die halbjährlich vorzulegenden Zwischenabrechnungen bzw. die unverzüglich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums des Vorhabens vorzu-

legende Schlussabrechnung der Projektträger gegenüber den ZSt bestehen aus einem Sachbericht und einer Abrechnung.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen so gegenüberzustellen, dass eine Beurteilung des Projektverlaufs und -ergebnisses möglich ist. Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

Bei Bündeln von Vorhaben gemäß Abschnitt II, Ziffer 15a wird der Sachbericht durch eine Förderungsliste ergänzt.

In der Abrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch und in zeitlicher Abfolge zusammenzustellen.

Der Abrechnung sind Belege (sowie Beleglisten) oder ein Prüfbericht eines unabhängigen Buchprüfers beizufügen, soweit keine Belege für Teile oder den gesamten Nachweis beigelegt werden. In letzterem Falle sind die Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans so weit zu untergliedern, dass die Ausgabenstruktur deutlich wird. Dabei können untergeordnete Ausgaben gleicher Art zusammengefasst werden.

Sofern ein Prüfbericht eines unabhängigen Buchprüfers vorliegt, erübrigt sich eine tabellarische Belegübersicht gemäß Abschnitt II, Ziffer 10.2, sofern das Testat auch die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der für das Einzelprojekt bewilligten Mittel umfasst.

Im Falle der Einschaltung eines Buchprüfers bedürfen Bestellung und Vereinbarungsinhalt der Zustimmung der ZSt.

10.4.3 Die Schlussabrechnung sowie der abschließende Sachbericht sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen.

10.5 Prüfung der Verwendung und Erfolgskontrolle

10.5.1 Das BMZ, die ZSt und deren Beauftragte können nach Absprache über die Einzelheiten mit dem Träger das geförderte Vorhaben besichtigen, die erforderlichen Auskünfte einholen, die Buch- und Belegführung einsehen sowie das Vorhaben einer Erfolgskontrolle unterziehen.

10.5.2 Gleichermaßen ist sicherzustellen, dass dem Bundesrechnungshof ein dem § 91 Bundeshaushaltsordnung entsprechendes Prüfungsrecht zusteht.

10.6 Rückforderung und Verzinsung

Die ZSt kann die Förderung widerrufen, die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückverlangen, wenn

- Überzahlungen eingetreten sind,
- die der Förderung zugrunde liegenden Angaben unvollständig oder unrichtig waren,
- die Mittel vereinbarungswidrig verwendet werden,
- die überwiesenen Mittel nicht im vorgesehenen Zeitraum für fällige Zahlungen verwendet werden,
- die Abrechnungs- und Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Darüber hinaus kann die ZSt eine Verzinsung in Höhe von 6 v.H. per anno seit der Entstehung des Rückforderungsanspruchs verlangen.

**IV.a. Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO -
Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) im
Rahmen der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen
(ZBau/Kirchen)**

1. Allgemeines

Für die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit den von den Kirchen eingerichteten Zentralstellen (ZSt), der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (EZE) und der Katholischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (KZE), zur Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben (Kapitel 2302 Titel 896 04) gelten die nachfolgenden Bestimmungen (ZBau/Kirchen und NBest-Bau/Kirchen). Die Bewilligung von Zuwendungen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und die Leistung von Ausgaben an die ZSt für die Förderung von Baumaßnahmen (z.B. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Gebäuden) sowie der Nachweis und die Prüfung der Mittelverwendung regeln sich nach dieser Richtlinie.

Die Ergänzungsbestimmungen sind anzuwenden, wenn die für eine Maßnahme vorgesehene Zuwendung des Bundes (BMZ) eine Million Euro nicht übersteigt.

Sofern die Zuwendung eine Million Euro überschreitet, richtet sich das Verfahren für die Beteiligung der Bundesbauverwaltung nach den eingeführten RZBau.

Ungeachtet dieser Wertgrenze werden die ZSt in besonderen Fällen die Bauverwaltung zur Beratung beteiligen. Dies gilt insbesondere dann, wenn erhebliche baufachliche Sicherheitsstandards erforderlich sind. Eine Beteiligung kann auch zu übergreifenden baufachlichen Fragen, insbesondere zum Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Weiterentwicklung von Konzepten und Verfahren erfolgen.

Für Baumaßnahmen mit einer jeweiligen Zuwendung bis zu 100.000 Euro können die ZSt Vereinfachungen zulassen.

Die Prüfung der Bauunterlagen, die Klärung baufachlicher Fragen sowie die Entscheidung über die Förderung und die Bedarfsdeckung obliegen den ZSt. Sie stellen die entsprechenden Ressourcen bereit. Die ZSt sind verpflichtet alle wesentlichen Prüfungsvorgänge zu dokumentieren und mit den zugehörigen Unterlagen nach Ziffer 2 mindestens 10 Jahre am Sitz der ZSt aufzubewahren.

Auskunfts- und Prüfrechte der Bundesregierung und des Bundesrechnungshofes (§§ 91 und 100 BHO) bleiben unberührt.

2. **Baufachliche Prüfung**

Die baufachliche Prüfung umfasst die

- Feststellung des Umfangs der Bauunterlagen (Nr.3)
- Prüfung der Bauunterlagen (Nr. 4)
- Überprüfung der Bauausführung (Nr. 5)
- Prüfung der Verwendungsnachweise (Nr. 6)

3. **Umfang der Bauunterlagen**

Die Bauunterlagen bestehen im Allgemeinen aus:

3.1 **Erläuterungsbericht**

Er soll Auskunft geben über:

- Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (ggf. Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, bauaufsichtliche Vorschriften oder veranlassende Schreiben), Bedarfsdeckung und Wirtschaftlichkeit;
- Lage und Beschaffenheit des Baugeländes und Baugrundes sowie die klimatischen Verhältnisse am Projektort;
- Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen;
- zudem soll er Gründe benennen, wenn eine besonders geartete Planung, Bauweise, Vergabe und/oder Ausführung erforderlich wird;
- die vorhandene Bebauung im Falle von Um- und/oder Erweiterungsbauten;
- geplante künftige Erweiterungen.

3.2 **Planunterlagen**

Maßangaben sollen möglichst im metrischen Maßsystem erfolgen. Bei fremdsprachigen Bezeichnungen von Spezialeinrichtungen und Abkürzungen werden die zum Verständnis notwendigen Übersetzungen in einer Legende den Plänen beige-fügt.

Die Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

- Übersichtsplan mit Aussagen über die Lage des Grundstücks zum Ortskern, die umgebende Bebauung sowie die öffentlichen Verkehrswege. Sollten diese planerischen Vorgaben nicht vorhanden sein, haben alternativ hierzu entsprechende Angaben im Erläuterungsbericht zu erfolgen;
- Lageplan des Bauvorhabens (i.M. mind. 1 : 1000) – soweit möglich – mit Eintragung der Grundstücksgrenzen und -abmessungen, des Nordpfeils, gegebenenfalls der Höhenlinien, der Hauptwind- und der Regenrichtung, sowie vorhandene Bebauung und künftige Erweiterungsmöglichkeiten;
- Vorentwurfspläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (i.M. mind. 1 : 200).

3.3 Flächenberechnung

Diese erfolgt grundsätzlich nach DIN 277 (Grundflächen und Rauminhalte von Hochbauten).

Die Berechnung der Flächen erfolgt im metrischen System. Sie kann auch im englischen Maßsystem vorgenommen werden, wenn anschließend die Gesamtfläche für jedes Einzelbauwerk in das metrische System umgerechnet wird. Auf eine Berechnung der Rauminhalte kann verzichtet werden.

3.4 Kostenermittlung

Die Kosten für Hochbauten sind nach DIN 276 oder in Anlehnung an DIN 276 (Kosten von Hochbauten) in Euro unter Angabe des Umrechnungskurses zu ermitteln, für andere Bauliche Anlagen und Einrichtungen ist entsprechend zu verfahren (ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt)

Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, sind als Anlage beizufügen. Sofern eine Aufschlüsselung nicht möglich ist, sind wesentliche Kostenansätze durch pauschalisierte Angaben zu belegen.

Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen (sofern sie nicht fest mit dem Bauwerk verbunden sind), Lehrmitteln, Verbrauchsmaterialien u.ä. sowie Personal- und Anlaufkosten sind nicht den Kosten für die Hochbauten zuzuordnen. Diese sind im Antrag gesondert darzustellen.

4. **Prüfung der Bauunterlagen**

Im Vorfeld der Prüfung kann auch eine Beratung der durchführenden Projektträger durch die ZSt durchgeführt werden. Die baufachliche Prüfung setzt die Vollständigkeit der Bauunterlagen nach Ziffer 3. voraus.

Die Prüfung und Beratung erstrecken sich auf die

- Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Planung und Konstruktion;
- die Angemessenheit der Kosten.

Bei der Prüfung der Bauunterlagen sind die örtlichen Bauweisen und Bauvorschriften zu Grunde zu legen. Unabhängig davon sind bei Sicherheits- und Brandschutzbelangen und sonstigen Anforderungen zum Schutz für Leib, Leben und Gesundheit die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, soweit das Schutzziel nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

5. **Überprüfung der Bauausführung**

Die ZSt führen eine stichprobenweise Überprüfung der Baumaßnahmen am Ort der Vorhaben durch. In Einzelfällen kann die Bundesbauverwaltung beteiligt werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

6. **Prüfung der Verwendungsnachweise**

Die ZSt ergänzen den Verwendungsnachweis (vgl. Anlage 5) um eine baufachliche Stellungnahme, um zu belegen, dass die Baumaßnahme entsprechend den bewilligten Bauunterlagen ausgeführt wurde. Erhebliche Änderungen der Bauausführung gegenüber den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen und wesentliche Kostenabweichungen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit darzustellen. Insbesondere sind in der baufachlichen Stellungnahme zu erbringen:

- die Berechnung der Geschossfläche, falls von den bewilligten Unterlagen abgewichen wurde;
- ein Soll-Ist-Vergleich der Kosten, gegliedert in Anlehnung an DIN 276, ein Soll-Ist-Vergleich der Einheitspreise in Landeswährung sowie in Euro;
- Kurzdarstellung wesentlicher Planungs- und Baudaten;
- aussagekräftige Lichtbilder der erstellten Baumaßnahme.

Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Das BMZ prüft die Verwendungsnachweise nach Abschnitt II, Ziffer 11 abschließend.

**IV.b. Baufachliche Nebenbestimmungen zur ZBau/Kirchen für die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen
(NBest-Bau/Kirchen)**

1. Allgemeines

Die ZSt leiten den Projektträgern in den Entwicklungsländern die Mittel aus der Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes in der Regel direkt oder über Zwischenstellen weiter. Die Projektträger handeln eigenverantwortlich und arbeiten mit den ZSt partnerschaftlich zusammen. Vor der Weiterleitung der Mittel sind Vereinbarungen zu treffen, deren weitere Ausgestaltung den ZSt obliegt. Die die Projektträger berührenden Verpflichtungen aus der ZBau/Kirchen einschließlich der NBest-Bau/Kirchen sind an die Projektträger weiterzugeben. Die ZSt tragen im Rahmen von Abschnitt III, Sb Nr. 2 zu Ziffer 8 bei der Förderung von Baumaßnahmen die baufachliche Verantwortung.

2. Vergabe und Ausführung

Die Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und sonstige Leistungen sind dem Wettbewerb zu unterstellen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, wenn eine enge Auslegung der VOB/B, VOL/B oder VOB/C für die Durchführung der Baumaßnahme unzweckmäßig, eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel nicht zu erwarten ist und örtliche Marktgepflogenheiten oder lokale Bestimmungen dem entgegenstehen.

Bauleistungen können in Einzelfällen auch vom Projektträger in eigener Regie – z.B. durch eigene Baukolonnen und direkten Materialeinkauf – durchgeführt werden. Hierzu ist vorher ein Einvernehmen zwischen dem Projektträger und der ZSt herbeizuführen.

Von den bewilligten Bauunterlagen darf nur mit Einwilligung der ZSt abgewichen werden.

3. Baurechnung

Der Projektträger hat für jede Baumaßnahme eine Baurechnung zu führen. Die Baurechnung besteht in der Regel aus:

- der Zusammenstellung der Bauausgaben;
- den Ausgabe- und Einnahmebelegen, bezeichnet und geordnet nach den Buchungen;

- den Verträgen über Leistungen und Lieferungen, bei Vertragsänderungen dem zu Grunde liegenden Schriftverkehr
- und den bewilligten Bauunterlagen.

4. **Erstellung des Verwendungsnachweises**

Die Projektträger dokumentieren die Verwendung der Mittel gegenüber den ZSt gemäß Abschnitt III, Ziffer 10.4. Die ZSt erstellen Verwendungsnachweise zu ihren jeweiligen Bewilligungen gemäß Anlage 5.

Anlage 1**Ergänzende und erläuternde Protokollerklärungen vom 17.11.1983****Gemeinsame Protokollerklärung zu 3.3.5 VV/Sb Kirchen:**

(= früher Ziffer 3.4.5)

Eine Aufteilung der Zuwendungen nach Jahresfälligkeiten ist wie bisher nicht erforderlich.

Gemeinsame Protokollerklärung zu 5.6.1 VV/Sb Kirchen und zu 4 und 10 BNBest-P/Kirchen

(Ziffer 5.6.1 VV/Sb Kirchen = früher Ziffer 5.2.1)

Der Eigentumsübergang wird wegen der Besonderheiten der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit akzeptiert. Angesichts der langjährigen Praxis, dass eine dingliche Sicherung im Verhältnis zu den Projektträgern auf absolute Ausnahmen beschränkt bleibt, angesichts der Partnerschaft zu ihnen und insbesondere auch, weil im kirchlichen Bereich andere, geeignete Sicherungsmaßnahmen bestehen, wird im "Verpflichtungskatalog" (Nr.10 BNBest-P/Kirchen) eine dingliche Sicherung regelmäßig nicht vorgeschrieben.

BMF-Protokollerklärung zu 8 VV/Sb Kirchen und zu 8 BNBest-P/Kirchen:

(früher ANBest P/Kirchen)

Die in der Nr. 8 vorgesehenen "Regelmäßigkeiten des Widerrufs" anstelle der Kann-Vorschrift in der BHO stellen lediglich für die Verwaltung eine Leitlinie für Normalfälle dar und beeinträchtigen nicht die Ermessensentscheidung im Zusammenhang mit Nr. 8.3 der VV-BHO auf der Basis der Einzelfallbeurteilung.

BMZ-Protokollerklärung zu 8 VV/Sb Kirchen und zu 8 BNBest-P/Kirchen

(früher ANBest P/Kirchen)

Das BMZ zieht bei seiner Ermessensentscheidung neben den Erwägungsgründen der Nr. 8.3 der VV-BHO auch die Besonderheiten der Entwicklungszusammenarbeit mit den Kirchen (u.a. die Verhältnisse in den Entwicklungsländern, Auslandsbezogenheit der Zentralstellen und Auslandstätigkeit der Projektträger, Partnerschaft zwischen Zentralstellen und eigenständigen Projektträgern, sowie deren Entscheidungs- und Verantwortungsbereich, Art und Umfang des Verschuldens, Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes und von Kommunikationsschwierigkeiten, Grundsätze von Treu und Glauben, auch im Hinblick auf

die langjährige erfolgreiche Zusammenarbeit, eigene Entwicklungshilfeleistungen der Kirchen) in seine Abwägung ein.

BMZ-Protokollerklärung zu 11 VV/Sb Kirchen und 7.1 und 10 BNBest-P/Kirchen:
(früher ANBest P/Kirchen)

Entfällt.

**BMZ-Protokollerklärung zu 1.3 VV/Sb Kirchen und zu 1.2, 5.2 und 6.3
BNBest-P/Kirchen:**
(Ziffer 5.2 ANBest-P/Kirchen = früher 5.1.2 ANBest-P/Kirchen)

Entfällt.

BMF/BRH-Protokollerklärung zu 1.4 BNBest-P/Kirchen:
(früher ANBest P/Kirchen)

Entfällt.

Gemeinsame Protokollerklärung zu 1.4.1 BNBest-P/Kirchen:
(früher ANBest P/Kirchen)

Im zeitlichen Einsatz der mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Nr. 1 zu 1.2 BNBest-P/Kirchen) sind die Zentralstellen frei.

BRH-Protokollerklärung zu 10.5 BNBest-P/Kirchen:
(früher ANBest P/Kirchen)

Beim praktischen Vollzug des BRH-Prüfungsrechts wird das bisher geübte und bewährte Verfahren auf der Basis der 1965 getroffenen Vereinbarungen zwischen den Bundesresorts, dem BRH und den beiden kirchlichen Zentralstellen fortgesetzt. Bei den Prüfungen im Entwicklungsland werden die Eigenart der kirchlichen Entwicklungsförderung und die Verhältnisse im jeweiligen Ausland ebenso wie eventuell der Prüfung entgegenstehende Schwierigkeiten berücksichtigt sowie die erforderlichen Einzelheiten wie Ort, Zeit und Umfang der Prüfung mit den Zentralstellen vorher abgestimmt. Soweit geboten, treten die Prüfer als Beauftragte der Zentralstellen auf.

**Protokollerklärung der kirchlichen Zentralstellen und des BMZ zu den VV/Sb Kirchen
und zu den ANBest-P/Kirchen**
(früher ANBest P/Kirchen)

Die Zentralstellen haben von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und den Sonderbestimmungen für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen in Entwicklungsländern zustimmend Kenntnis genommen, insbesondere soweit diese sich auf ihre Tätigkeit auswirken und legen diese Regelungen ihrer Zusammenarbeit mit der Bundesregierung mit zugrunde. Einzelne Elemente der Förderrichtlinie werden durch Leitlinien spezifiziert; insbesondere zum kirchlichen Bezug, zur Finanzierung laufender Kosten sowie zur ziel- und wirkungsorientierten Erfolgskontrolle.

Anlage 2**Antrag auf eine globale Zuwendung der Zentralstellen an das BMZ**

Briefkopf mit Anschrift der jeweiligen Zentralstelle

Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung
Ref. 111
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Betr.: Entwicklungswichtige Vorhaben der Kirchen (Kapitel 2302 Titel 896 04)

Antrag auf eine globale Zuwendung gemäß Abschnitt I, Ziffer 4.1 - 4.3 der Richtlinie für die
Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen aus Bundesmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im beiliegenden Jahresplanungspapier festgehaltenen Förderschwerpunkte wurden bei
der Planungsbesprechung im BMZ amfür das Haushaltsjahr ... verbindlich vereinbart.

Wir beantragen nunmehr eine globale Zuwendung des Bundes in Höhe von
bis zu..... €-- (i.W.).

Es liegen der..... Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. entwicklungswichtige, förderfähige
Anträge zu einzelnen Vorhaben in diesem Volumen vor, welche den o.g. Schwerpunkten
entsprechen und im Wege des Globalbewilligungsverfahrens zu entscheiden sind.

Teilweise handelt es sich auch um Anschlussvorhaben, die ohne zeitliche Verzögerung bereits
zum Beginn des Haushaltsjahres starten müssen. Daher beantragen wir vorsorglich den
vorzeitigen Projektbeginn mit Wirkung zum 01.01.... für solche Fälle.

Wir erklären verbindlich, diese globale Zuwendung gemäß den vereinbarten Förderschwerpunkten
unter Beachtung der o.g. Richtlinie vom 01.01... zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V.

Anlage : **Jahresplanungspapier für das Haushaltsjahr**

Anlage 3 a)**Zwischennachweis der kirchlichen Zentralstellen nach Ablauf des Haushaltsjahres, zu dem die Globalbewilligung erfolgt ist**

Briefkopf mit Anschrift der jeweiligen Zentralstelle

Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung
Ref. 111
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Bezug: 1. Jahresplanungspapier des Jahres ... gemäß Abschnitt I, Ziffer 4.1 der
Verfahrensregeln
2. Unsere Anträge für Globalbewilligungen vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Jahr ... wurden auf unsere Anträge folgende Zuwendungen bewilligt:

1. Zuwendungen des BMZ

GZ.: 111 - T 7070 - 0064 vom	EUR
GZ.: 111 - T 7070 - 0064 vom	EUR
	EUR
./.. Rückgabe des Teilbetrages im selben Haushaltsjahr	EUR

2. Nachweis der Zusagen

Die Globalbewilligung erfolgt auf der Grundlage der Verfahrensregelungen in der Fassung vom XX.XX.20XX sowie der im Jahresplanungspapier für das Jahr ... dargestellten und bei der Planungsbesprechung am vereinbarten Ziele und Schwerpunkte. Auf dieser Grundlage wurden innerhalb dieses Jahres insgesamt Zuschüsse in Höhe von EUR für Vorhaben unserer Partner aus Bundesmitteln zugesagt. Listen dieser bewilligten Vorhaben wurden Ihnen im vergangenen Haushaltsjahr übersandt.

3. Nachweis der Ausgaben

64

Die Auszahlungen aufgrund der o.g Bewilligung und der Globalbewilligungen der Vorjahre betrugen im Jahre 20.. €. Entsprechende Listen mit der projektbezogenen Aufschlüsselung haben wir Ihnen monatlich zugesandt; es ergaben sich Rückzahlungen von insgesamt € an die Bundesregierung, die wir Ihnen überwiesen.

4. Rückgabebeträge

Die Rückgabebeträge (nicht mehr benötigte Verpflichtungen) aus den Vorhaben der Globalbewilligungen der vorangehenden Jahre (20.. und der Vorjahre) beliefen sich insgesamt auf€

5. Eigenleistungsquote

Zur Finanzierung der bewilligten Vorhaben wurden Eigenmittel eingeplant.
Der geplante Anteil der Bundesmittel aus dem Einzelplan 23 und sonstigen öffentlichen Mittel der Bundesrepublik Deutschland an den zuwendungsfähigen Ausgaben aller im vergangenen Jahr bewilligten Vorhaben betrug %.

..... €

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben werden bestätigt.

Wir werden ihnen spätestens nach Ablauf von sechs Jahren einen Verwendungsnachweis gemäß Anlage 3 b) der FR vom... zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

() Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V.

Anlage 3 b)**Verwendungsnachweis zur Globalbewilligung**

Briefkopf mit Anschrift der jeweiligen Zentralstelle

Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung
Ref. 111
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Betreff: Verwendungsnachweis zur Globalbewilligung des BMZ aus dem Jahre ...

Bezug: 1. Jahresplanungspapier des Jahres ... gemäß Abschnitt I, Ziffer 4.1 der Verfahrens-
regeln

2. Unsere Anträge für Globalbewilligungen vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Jahre ... wurden auf unsere Anträge folgende Zuwendungen zugesagt:

1. Zuwendungen des BMZ

GZ.: 111 - T 7070 - 0064 vom EUR

GZ.: 111- T 7070 - 0064 vom EUR

EUR

./.. Rückgabe des Teilbetrages im selben Haushaltsjahr EUR

2. Nachweis der Zusagen

Die Globalbewilligung erfolgt auf der Grundlage der Verfahrensregelungen in der Fassung vom XX.XX.20XX sowie der im Jahresplanungspapier für das Jahr ... dargestellten und bei der Planungsbesprechung am vereinbarten Ziele und Schwerpunkte. Auf dieser Grundlage wurden innerhalb dieses Jahres insgesamt Zuschüsse in Höhe von EUR für Vorhaben unserer Partner aus Bundesmitteln zugesagt. Listen dieser bewilligten Vorhaben wurden Ihnen im selben Haushaltsjahr übersandt.

3. Nachweis der Ausgaben

Im Bewilligungsjahr selbst wurden insgesamt ... EUR für ... Vorhaben (Anfinanzierungen) ausgezahlt. In den Nachfolgejahren (s. Anlage) wurden insgesamt ... EUR für ... Vorhaben ausgezahlt.

In ... Fällen wurden insgesamt Bewilligungsanteile in Höhe von ... EUR zurückgegeben. In den Verwendungsnachweisen zu den einzelnen Vorhaben, die wir Ihnen monatlich übersandt haben, haben wir entsprechend den Verzicht erklärt.

In ... Fällen erfolgten Rückzahlungen zu Gunsten Kapitel 2311, Titel 119 99 in Höhe von insgesamt ... EUR. Auf diese Rückzahlungen wurden zusätzlich Zinsen in Höhe von ... EUR gezahlt. Auch hierüber haben wir in den Verwendungsnachweisen zu den einzelnen Vorhaben umfassend berichtet.

Für einzelne Vorhaben, die nicht zur Ausführung kamen, haben wir den Verzicht ganzer Bewilligungen erklärt.

Alle die einzelnen Vorhaben betreffenden Unterlagen stehen zu Ihrer Überprüfung zur Verfügung.

4. Nachweis der Verwendung der Mittel

Der mit der Zuwendung der Globalbewilligung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden. Wir haben dazu in den jährlichen Förderberichten informiert.

5. Eigenleistungsquote

Zur Finanzierung der bewilligten Vorhaben wurden Eigenmittel eingeplant und eingesetzt. Der Anteil der Bundesmittel aus dem Einzelplan 23 und sonstigen öffentlichen Mittel der Bundesrepublik Deutschland an den zuwendungsfähigen Ausgaben aller Vorhaben betrug bezogen auf die im Berichtsjahr

- erfolgten Vorhabensbewilligungen..... %,
- abgerechneten Vorhaben%.

Für die unter dieser Globalbewilligung abgerechneten Vorhaben ergibt sich im Übrigen folgendes:

- A. Gesamtausgaben aller Vorhaben
- B. davon Bundesmittel aus Kapitel 2302 Titel 896 04

67

- über EZEEUR

- über KZEEUR

C. davon weitere öffentliche Mittel der Bundesrepublik Deutschland

D. Gesamtheit der öffentlichen Mittel der Bundesrepublik Deutschland

E. Eigenmittel (kirchliche Mittel Inland und Ausland, Eigenleistungen des Projektträgers,
sonstige Mittel, insb. durch Schenkungen Dritter an den Projektträger)

Mit dieser Abschlussbestätigung verzichten wir auf weitere Auszahlungen zu Bewilligungen
im Rahmen dieser Globalzuwendung.

..... Euro (.....%)

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V.

Anlage 4**Entscheidungsvorlage zu Vorhaben im Rahmen der Globalbewilligung gemäß Abschnitt II, Ziffer 3.2****MUSTER**

1. Kontinent / Land / Förderregion :
2. Träger des Vorhabens - Antragsteller
Trägerkürzel :
3. Bezeichnung des Vorhabens :
4. Zur Bewilligung vorgeschlagene
Fördersumme(n) :
5. Zur Bewilligung vorgeschlagene
Laufzeit :

6. Informationen über den Träger

Auch Aussage zum kirchlichen Bezug gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.7

7. Erfahrungen mit vorhergehenden Förderungen

Informationen zu evtl. vorherigem Vorhaben (Z-Stellen Nr.; Fördersumme; Förderzeitraum)

8. Informationen zum beantragten Vorhaben**8.1. Ausgangslage und Problemstellung**

Ist-Zustand vor Beginn des Vorhabens (einschl. ggf. Vorgeschichte, Vorprojekte, durchgeführte Evaluierungen); für die Entwicklungsmaßnahme relevante Rahmenbedingungen (qualitativ / quantitativ); Wirkungsraum, ggf. Aktivitäten anderer relevanter Akteure; entwicklungspolitische Relevanz des Vorhabens

8.2 Beteiligte / Zielgruppen

Differenzierte Beschreibung nach relevanten Merkmalen (z.B. Endbegünstigte/Mittler/Betroffene (Beteiligte); Größe der Zielgruppe, soziale Zugehörigkeit, Gender)

8.3 Ziele und Wirkungen des Vorhabens

Darstellung der intendierten positiven Wirkungen (direkter Nutzen und Nutzung von Leistungen), d.h. Beschreibung des Soll-Zustandes nach Ende des Vorhabens = Projektziel. Die Formulierung von Projektzielen soll möglichst qualifiziert sein, z.B. nach SMART/SPICE Kriterien oder anderen anerkannten Methoden. Ggf. Aussagen zu Teilzielen.

Aussagen über den Bezug / Beitrag zu intendierten längerfristigen entwicklungspolitischen Wirkungen und zur Nachhaltigkeit.

Bezug zu Querschnittsfragen (u.a. Gender, Konflikt, Frieden, Ökologie, Zivilgesellschaft).

8.4 Ziel- und Wirkungsindikatoren

Darstellung von Indikatoren für die Erreichung des Projektziels (intendierte direkte Wirkungen). Soweit nicht in der Antragsphase bestimmbar, bei mehrjähriger Förderung spätestens im Verlauf des ersten Durchführungsjahres festzulegen.

8.5 Maßnahmen

Darstellung der Leistungen, ggf. Aktivitäten

8.6 Ausgaben- und Einnahmenplan

Einschließlich Erläuterung zu eventuell einzusetzenden sonstigen öffentlichen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland.

8.7 Deckung laufender Kosten

8.8 Annahmen und Risiken

Darstellung relevanter Einflüsse / Änderungen der Rahmenbedingungen im Projektverlauf und ihre Konsequenzen für den (nachhaltigen) Projekterfolg.

Als Anlage

Erläuterungen zum Ausgabenplan

Anlage 5**Verwendungsnachweis**

zu Vorhaben im Rahmen der Globalbewilligung gemäß VV Nrn. 10, 11a zu § 44 BHO und
BNBest-P/Kirchen Sb zu 6.1 – 6.6

Zentralstellen Nr.: BMZ-Nr.:
Titel / Ort / Land: Projektbeginn:
Prüfungsabschluss am: Projektende:

Projektträger (ggf. Anpassung Datensätze bei Projektträgerwechsel)

1. Zahlenmäßiger Nachweis	EUR
1.1 Geplante Gesamtausgaben:	EUR
1.2 Bewilligte Bundesmittel:	EUR
1.3 Tatsächliche Gesamtausgaben:	EUR
1.4 Abgerufene Mittel aus Kap. 2302 Tit. 896 04:	EUR
1.5 Rückzahlungen auf Kap. 2311 Tit. 119 99:	EUR
1.6 Tatsächlich eingesetzte Bundesmittel, ggf vermindert um Betrag Ziffer 1.5:	EUR
1.7 Rückgabe unverbrauchter Teile der Bewilligung zugunsten Kap. 2302 Tit. 896 04:	EUR
1.8 Erwirtschaftete Habenzinsen der Projektträger zur Verrechnung im Projekt:	EUR
1.9 Zusätzliche Eigenleistungen der Projektträger auf Schätzbasis außerhalb des Einnahmenplans (in 1.3 nicht enthalten):	EUR
1.10 falls zutreffend: Einsatz anderer deutscher öffentlicher Mittel	EUR

2. Sachbericht

2.1 Der Sachbericht des Projektträgers vom enthält eine hinreichend aussage-
fähige

- Darstellung der Verwendung der Zuwendung, bei Bauvorhaben mit einem
Förderbetrag bis zu 1 Mio. € auch eine baufachliche Bewertung ☐
- Gegenüberstellung der Ziele und erreichten Ergebnisse/Effektivität ☐
- Einschätzung zum Beitrag zu längerfristigen entwicklungspolitischen
Wirkungen ☐
- Bewertung der Relevanz ☐
- Einschätzung zur Nachhaltigkeit ☐

Soweit dies nicht zutrifft, wurden diesbezügliche Ausführungen durch die Zentralstelle gefertigt und sind als Anlage beigelegt.

2.2 Feststellung erheblicher Änderungsentscheidungen, die zur Zielerreichung notwendig waren (gemäß Sb zu Abschnitt III, Ziffer 1.2):

- Änderungen bei den Kostenpositionen über 20 %: ☐
- Laufzeitverlängerungen über 50% der geplanten Laufzeit: ☐
- Reduktion der Reichweite unter 50% der geplanten Reichweite: ☐
- Anhebung des Finanzierungsanteils über 20% wg. Änderung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Projektträgers: ☐
- Wechsel des Projektträgers: ☐
- Sonstige erhebliche Änderungen im Verlauf des Vorhabens: ☐

2.3 Feststellung des Zielerreichungsgrades:

- a. voll erreicht (90 – $\geq$ 100 %): ☐
- b. überwiegend erreicht (70 – 89 %): ☐
- c. teilweise erreicht (50 – 69 %): ☐
- d. nicht erreicht (unter 49 %): ☐

Begründung (nur erforderlich bei c und d):

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der o.g. Angaben werden bestätigt.

Hinweis: Verwendungsnachweise für abgeschlossene Vorhaben werden dem BMZ jeweils monatlich gesammelt übermittelt.

